

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1879.

Ausgegeben Schwerin, Sonntag, den 31. Mai 1879.

Inhalt.

I. Abtheilung. N^o 18. Verordnung zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877.

I. Abtheilung.

(N^o 18.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rostock, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr &c.

Wir verordnen, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27sten Januar 1877, was folgt:

Erster Abschnitt.

Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit.

Erster Titel.

Die Gerichte.

§. 1.

Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit wird, insoweit deren Verwaltung nicht dem Reichsgerichte übertragen ist, in Unseren Landen vom Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes an

- 1) durch drei und vierzig Amtsgerichte,
 - 2) durch drei Landgerichte,
 - 3) durch Ein Oberlandesgericht
- ausgeübt.

I.

Die Amtsgerichte.

§. 2.

Das Gebiet Unserer Lande zerfällt in die auf der Anlage A. bezeichneten drei und vierzig Amtsgerichtsbezirke.

§. 3.

Den einzelnen Amtsgerichtsbezirken werden die in den Anlagen B., C. und D. aufgeführten Städte und Ortschaften zugewiesen. Abänderungen in Bezug auf den Umfang der einzelnen Amtsgerichtsbezirke bleiben Unserer, nach Anhörung des Engeren Ausschusses der Ritter- und Landschaft zu erlassenden Anordnung vorbehalten.

§. 4.

Im Falle der Besetzung eines Amtsgerichts mit mehreren Richtern wird Unser Justiz=Ministerium die Geschäfte unter die Richter vertheilen. Die Vertheilung erfolgt nach Districten des Bezirks oder nach Geschäftszweigen oder zugleich nach Districten und Geschäftszweigen.

§. 5.

Die bei einem Amtsgerichte angestellten Richter haben sich in Fällen der Verhinderung gegenseitig zu vertreten.

§. 6.

Ist ein Amtsgericht nur mit Einem Richter besetzt, so wird derselbe im Falle der Verhinderung nach Anordnung Unseres Justiz-Ministeriums durch einen bei einem benachbarten Amtsgerichte angestellten Richter vertreten.

II.

Die Schöffengerichte.

§. 7.

Außer den in §. 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Personen sollen zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden:

- 1) die Vorstände der Ministerien;
- 2) die Ministerialdirectoren und die vortragenden Rätthe in den Ministerien;
- 3) der Chef der obersten Verwaltungsbehörde Unseres Haushalts, der Chef Unseres Hof-, Staats- und Marschallamts und der Chef des Marstallamts;
- 4) der Chef und die Mitglieder des Militairdepartements;
- 5) der Oberkirchenrathsdirector und die Oberkirchenrätthe;
- 6) der Director und die Mitglieder des Cammer- und Forst-Collegiums;
- 7) der Oberzolldirector.

§. 8.

Im Falle der Besetzung eines Amtsgerichts mit mehreren Richtern hat der mit der allgemeinen Dienstaufsicht betraute Amtsrichter den Vorsitz in dem nach Maßgabe der Vorschrift in §. 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes zusammentretenden Ausschusse zu führen.

§. 9.

Der Staatsverwaltungsbeamte, welcher nach Maßgabe der Vorschrift in §. 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes an dem Ausschusse Theil zu nehmen hat, wird von Unserem Staats-Ministerium bestimmt.

§. 10.

Die in §. 40 bezeichneten Vertrauensmänner sind zu erwählen:

- 1) für den Bereich Unserer Domainen, sowie für den Bereich der ritterschaftlichen Güter und der Besitzungen der übrigen Landbegüterten mit Ausnahme

der Kammereigüter der Städte durch den dem Ausschuffe vorsitzenden Amtsrichter;

- 2) für den Bereich der Städte und deren Gebiet mit Einschluß der Cämmereigüter, für die Stadt Wismar auch mit Einschluß der Hebungsgüter und Dörfer, durch die Bürgervertretungen nach der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen; — für die Stadt Rostock und deren Gebiet mit Einschluß der Cämmerei- und Hospitalgüter, sowie des Hafenortes Warnemünde in einer gemeinsamen Sitzung beider Quartiere.

§. 11.

Von Unserem Justiz=Ministerium wird für den Bezirk der einzelnen Amtsgerichte unter thunlichster Berücksichtigung der Seelenzahl festgestellt, wie viele von den sieben Vertrauensmännern

- a. für den Bereich Unserer Domainen,
 - b. für den Bereich der ritterschaftlichen Güter und der Besitzungen der übrigen Landbegüterten mit Ausnahme der Cämmereigüter der Städte,
 - c. für den Bereich der Städte und deren Gebiet mit Einschluß der Cämmereigüter, der Hebungsgüter und Dörfer, sowie für Rostock auch mit Einschluß der Hospitalgüter und des Hafenortes Warnemünde
- gewählt werden sollen.

III.

Die Gerichtstage.

§. 12.

In der Stadt Marlow, in den Flecken Jarrentin, Daffow und Warnemünde, sowie in Bothmer (für Klütz) werden periodisch Gerichtstage

- 1) zur Verhandlung und Entscheidung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche die Amtsgerichte zuständig sind,
- 2) zur Verhandlung und Entscheidung von Forst- und Feldrügefachen gehalten, sowie für den Fall, daß und auf solange als die Obergkeiten der genannten Orte angemessene Räumlichkeiten hergeben, Gerichtsschreibereien eingerichtet.

Durch Unser Justiz=Ministerium werden die Bezirke, für welche die Gerichtstage und die Gerichtsschreibereien bestimmt sind, festgestellt, und die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Gerichtsschreibereien getroffen.

§. 13.

Die Gerichtstage werden von einem der Richter gehalten, die bei dem Amtsgerichte angestellt sind, zu dessen Bezirk der mit Gerichtstagen bewidmete Ort gehört.

IV.

Die Landgerichte.

§. 14.

Die in der Anlage A., Nr. 1—15 bezeichneten Amtsgerichtsbezirke bilden den Bezirk des Landgerichts Schwerin, die in der Anlage A., Nr. 16—34 bezeichneten Amtsgerichtsbezirke den Bezirk des Landgerichts Güstrow, die in der Anlage A., Nr. 35—43 bezeichneten Amtsgerichtsbezirke den Bezirk des Landgerichts Rostock.

Werden bei einer Veränderung des Umfangs der Amtsgerichtsbezirke (§. 3) die Grenzen der Landgerichtsbezirke überschritten, so zieht eine solche Ueberschreitung von selbst die Veränderung der betheiligten Landgerichtsbezirke nach sich.

§. 15.

Jedes der drei Landgerichte wird mit einem Präsidenten, sowie mit den erforderlichen Directoren und Räthen einschließlich der Untersuchungsrichter besetzt.

§. 16.

Bei den Landgerichten Schwerin und Güstrow werden je zwei Civillammern und eine Strafkammer, bei dem Landgerichte Rostock eine Civillammer und eine Strafkammer gebildet.

§. 17.

Die Amtsrichter sind verpflichtet, die Vertretung verhandelter Mitglieder des Landgerichts zu übernehmen, sowie sich bei den Landgerichten zur Aushilfe verwenden zu lassen.

§. 18.

Die Präsidenten der Landgerichte sind ermächtigt, zu einzelnen Sitzungen des Landgerichts als Vertreter verhandelter Mitglieder Amtsrichter aus dem Landgerichtsbezirke zuzuziehen.

§. 19.

Die Landgerichte sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig für die vermögensrechtlichen Ansprüche, welche Jemand gegen Uns oder gegen die Mitglieder Unseres regierenden Hauses aus Privatrechtsverhältnissen oder aus Rechtsverletzungen zu haben glaubt.

§. 20.

Die Landgerichte sind ferner ausschließlich zuständig für die im §. 70, Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Ansprüche, insoweit in Betreff derselben der Rechtsweg zulässig ist.

§. 21.

Die Strafkammer der Landgerichte ist zuständig für die Zuwiderhandlungen der Obrigkeiten gegen ihre obrigkeitlichen Verpflichtungen.

Die Strafkammer entscheidet in diesen Sachen in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

Das Verfahren, in welchem die Aburtheilung zu erfolgen hat, wird durch die Verordnung zur Ausführung der Strafproceßordnung geregelt.

V.

Die Schwurgerichte.

§. 22.

Die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz bilden Einen Schwurgerichtsbezirk.

Die Sitzungen des Schwurgerichts werden bei dem Landgerichte zu Güstrow abgehalten.

§. 23.

Das Schwurgericht tritt in jedem Vierteljahr zusammen.

§. 24.

Bei eintretendem Bedürfniß kann die Strafkammer des Oberlandesgerichts auf Antrag des Oberstaatsanwalts außerordentliche Sitzungen des Schwurgerichts anordnen.

§. 25.

Den Beginn der Sitzungen in den einzelnen Schwurgerichtsperioden bestimmt der Präsident des Oberlandesgerichts nach Anhörung des Präsidenten des Landgerichts zu Güstrow und des Oberstaatsanwalts.

Die Bestimmung erfolgt drei Wochen vor dem Beginne der Sitzungen und wird von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts öffentlich bekannt gemacht.

§. 26.

Zur Verhandlung in den einzelnen Schwurgerichtsperioden gelangen die Anklagesachen, in denen

- 1) vor Beginn der Sitzungen das Hauptverfahren vor dem Schwurgerichte eröffnet ist, und
- 2) bis zum Beginn der Sitzungen die Vorbereitung der Hauptverhandlung stattgefunden hat.

§. 27.

Die Vorschriften des §. 7 über die Berufung zum Schöffenamte finden auf das Geschworenenamte Anwendung.

§. 28.

Die Mitglieder des Schwurgerichts mit Einschluß des Stellvertreters des Vorsitzenden bestimmt der Präsident des Landgerichts zu Güstrow aus der Zahl der Mitglieder der Landgerichte zu Schwerin, Güstrow, Rostock und Neustrelitz.

Von dieser Bestimmung sind die Mitglieder der Landgerichte, sowie die Präsidenten der Landgerichte zu Schwerin, Rostock und Neustrelitz, wenn Mitglieder dieser Gerichte zu Mitgliedern des Schwurgerichts bestimmt sind, spätestens Eine Woche vor Beginn der Sitzungen in Kenntniß zu setzen.

VI.

Das Oberlandesgericht zu Rostock.

§. 29.

Der Bezirk des Oberlandesgerichts zu Rostock umfaßt das Gebiet der Großherzogthümer Mecklenburg=Schwerin und Mecklenburg=Strelitz.

§. 30.

Das Oberlandesgericht wird mit Einem Präsidenten, Einem Senats=Präsidenten und sechs Räten besetzt.

§. 31.

Der Präsident und vier Räte werden von Uns, zwei Räte von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg=Strelitz ernannt.

Der Senatspräsident wird in den beiden ersten Besetzungsfällen von Uns, im dritten Falle von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg=Strelitz ernannt. Ebenso soll es in den weiter folgenden Besetzungsfällen gehalten werden.

Ferner werden von den Subalternbeamten und Unterbeamten des Oberlandesgerichts und der Staatsanwaltschaft bei demselben zwei Secretäre, zwei Gerichtsdienner und in den beiden ersten Besetzungsfällen der Secretär=Substitut von Uns,

ein Secretär, ein Gerichtsdiener und im dritten Befekungsfall ein Secretär-Substitut von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz ernannt.

Die Mitglieder, Subalternbeamten und Unterbeamten des Oberlandesgerichts und der Staatsanwaltschaft bei demselben haben dem Mecklenburg-Schwerinschen Wittwen-Institut beizutreten.

§. 32.

Bei dem Oberlandesgerichte wird ein Civilsenat und ein Strafsenat gebildet.

§. 33.

Die Mitglieder der Landgerichte sind verpflichtet, bei dem Oberlandesgerichte die Functionen eines Hilfsrichters zu übernehmen.

§. 34.

Der Strafsenat des Oberlandesgerichts ist in zweiter und letzter Instanz zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision und der Beschwerde in den durch §. 21 den Strafkammern der Landgerichte zugewiesenen Disciplinarstrafsachen.

Zweiter Titel.

Die Staatsanwaltschaft.

§. 35.

Bei dem Oberlandesgerichte werden ein Oberstaatsanwalt und ein Staatsanwalt, bei den Landgerichten Schwerin, Güstrow und Rostock je ein Staatsanwalt und die erforderlichen ständigen Staatsanwaltsgehülfen bestellt.

§. 36.

Der Oberstaatsanwalt bei dem Oberlandesgerichte ist ein nicht richterlicher Beamter.

Derselbe wird von Uns ernannt und kann von Uns jederzeit mit Gewährung eines Wartegeldes, welches drei Viertel seines Gehaltes beträgt, einstweilig in den Ruhestand versetzt werden.

Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes hört auf:

- 1) wenn er in Unserem Dienste oder in dem Dienste des Reichs, eines Bundesstaates oder einer Gemeindeverwaltung angestellt wird;

- 2) wenn er sich weigert, in Unserem Dienste ein seiner Berufsbildung entsprechendes Amt von nicht geringerem Range und Dienst Einkommen wie das von ihm bekleidete Amt eines Oberstaatsanwalts anzunehmen;
- 3) wenn er das deutsche Indigenat verliert;
- 4) wenn er ohne Unsere Genehmigung seinen Wohnsitz außerhalb des deutschen Reiches nimmt;
- 5) wenn er seines Dienstes entlassen wird.

§. 37.

Das Amt der Staatsanwälte und der ständigen Staatsanwaltsgehülfen wird auf Grund eines dauernden, aber jederzeit widerruflichen Auftrages durch Richter ausgeübt. Denselben wird für die Dauer des Auftrags eine Funktionszulage neben ihrem richterlichen Gehalte gewährt.

§. 38.

Der in dem vorhergehenden Paragraphen bezeichnete dauernde Auftrag wird im Uebrigen von Uns, dem Staatsanwalt bei dem Oberlandesgerichte jedoch in jedem dritten Besetzungsfalle von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz ertheilt.

Zur Annahme des Auftrags sind die Richter nicht verpflichtet. Die einmal erfolgte Annahme kann nicht zurückgezogen werden.

§. 39.

Die Staatsanwälte stehen auf dem Besoldungsetat der bei den Landgerichten angestellten Richter, die ständigen Staatsanwaltsgehülfen auf dem Besoldungsetat der Amtsrichter und rücken mit den Richtern der Kategorie, welcher sie angehören, nach den gesetzlich bestimmten Grundsätzen im Gehalte auf. Sie können auf die Unversetzbarkeit der Richter keinen Anspruch machen.

§. 40.

Wird der Auftrag zurückgenommen, so treten die Staatsanwälte und die ständigen Staatsanwaltsgehülfen in die richterliche Stellung zurück.

Den Staatsanwälten ist die Stelle eines Richters bei einem Landgerichte, den ständigen Staatsanwaltsgehülfen die Stelle eines Amtsrichters bei einem Amtsgerichte anzuweisen.

§. 41.

Die Vertretung der ersten Beamten der Staatsanwaltschaft durch Personen, welche denselben nicht beigeordnet sind (Gerichtsverfassungsgesetz §. 145), wird durch Unser Justiz-Ministerium angeordnet.

Die Staatsanwälte und die ständigen Staatsanwaltsgehülfen sind zur Uebernahme der Vertretung verpflichtet.

§. 42.

Die vorübergehende Vertretung eines verhinderten Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte oder bei den Landgerichten kann von dem Präsidenten des Gerichts einem bei demselben angestellten Richter übertragen werden. Der Richter ist zur Uebernahme der Vertretung verpflichtet.

§. 43.

Die Ernennung der Amtsanwälte bei den Amtsgerichten, sowie die Anordnung der Vertretung verhinderter Amtsanwälte erfolgt durch Unser Justiz-Ministerium.

Die Amtsanwälte sind nicht richterliche Beamte.

§. 44.

Hülfbeamte des Oberstaatsanwalts und der Staatsanwälte sind:

- 1) die von Uns bei den Domanialämtern sowie die von den Ortsobrigkeiten zur Handhabung des Polizei- und Sicherheitsdienstes bestellten Beamten und Unterbeamten;
- 2) die Gendarmerie.

§. 45.

Die Domanialämter, die Ortsobrigkeiten und die Ortsvorsteher der Ortschaften des platten Landes haben dem Ersuchen des Oberstaatsanwalts, der Staatsanwälte und der Amtsanwälte Folge zu leisten.

Dritter Titel.

Die Zustellungs- und Vollstreckungsbeamten.

§. 46.

Den Gerichtsvollziehern wird ein jährliches Minimaleinkommen garantiert.

Zweiter Abschnitt.

Die Gerichtsbarkeit besonderer Gerichte.

§. 47.

Die Gerichtsbarkeit der Elbzollgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Straffachen (Elbschiffahrtsacte vom 23ten Juni 1821, Art. 26 [D. W. 1822, No. 13]. Additionalacte vom 13ten April 1844 §. 47 [D. W. 1844, No. 26]. Gesetz wegen Aufhebung der Elbzölle vom 11ten Juni 1870 und Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Oesterreich, die Aufhebung des Elbzolls betreffend, vom 22ten Juni 1870 [R.-G.-B. 1870, S. 416, 417]) wird den Amtsgerichten zu Boizenburg und Dömitz übertragen.

§. 48.

Auf das Verfahren der Amtsgerichte als Elbzollgerichte kommen, insoweit nicht die Additionalacte zur Elbschiffahrtsacte vom 13ten April 1844, §. 48, No. 2, 3, §. 49 Abs. 1, 2 und §. 50 abweichende Bestimmungen enthält, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Vorschriften der Civilproceßordnung, insbesondere die Vorschriften der letzteren über das Verfahren vor den Amtsgerichten, in Straffachen die Vorschriften der Strafproceßordnung, die letzteren jedoch mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die Amtsgerichte ohne Zuziehung von Schöffen zu verhandeln und zu entscheiden haben.

Die Entscheidungen haben die Amtsgerichte mit dem Zufaze „als Elbzollgerichte“ zu zeichnen.

§. 49.

Gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte als Elbzollgerichte finden Rechtsmittel in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach Maßgabe der Bestimmungen der Civilproceßordnung, in Straffachen nach Maßgabe der Bestimmungen der Strafproceßordnung statt.

In der Berufungsinstanz in Straffachen erfolgt die Verhandlung und Entscheidung durch die Strafkammer des Landgerichts in der Besetzung mit drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden.

Dritter Abschnitt.

Die nichtstreitige Gerichtsbarkeit.

I.

Führung der Grund- und Hypothekbücher.

§. 50.

Die Führung der Grund- und Hypothekbücher wird, soweit nicht in den §§. 51, 52, 53 etwas Anderes bestimmt ist, den Amtsgerichten übertragen.

§. 51.

Die Führung der Grund und Hypothekbücher verbleibt den drei Landesklöstern für das Gebiet ihrer Besitzungen, sowie den Stadtmagistraten, beziehungsweise den aus den Stadtmagistraten verordneten Deputationen für den Bereich der Städte und deren Gebiet mit Einschluß der Gämmercigüter, in Wismar der Hebungsgüter und Dörfer, sowie in Rostock der Hospitalgüter und des Hafenortes Warnemünde.

§. 52.

Die Klostervorsteher müssen die den drei Landesklöstern in Gemäßheit des §. 51 verbleibenden Functionen in den Klosteramtsgerichten durch zum Richteramte befähigte Personen ausüben lassen, können aber auf diese Functionen zeitweilig durch eine Unserem Justiz-Ministerium abzugebende Erklärung verzichten.

Das Amtsgericht, in dessen Bezirk die betreffenden Klosterbesitzungen liegen, wird an Stelle des Klosteramtsgerichts, auf welches sich der Verzicht bezieht, von dem Zeitpunkte an zuständig, in welchem derselbe durch Unser Justiz-Ministerium öffentlich bekannt gemacht wird.

§. 53.

Die Vorschriften über die Führung der Hypothekbücher für die Landgüter durch das Departement für das ritterchaftliche Hypothekenwesen zu Schwerin werden durch die gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

II.

Die Verwaltung der Obervormundschaft, die Versiegelung und Entsiegelung eines Nachlasses, die Regulirung von Erbschaften und die Ausstellung von Erbenzeugnissen.

§. 54.

Die Verwaltung der Obervormundschaft, die Versiegelung und Entsiegelung eines Nachlasses, die Regulirung von Erbschaften und die Ausstellung von Erben-

zeugnissen werden den Amtsgerichten übertragen, soweit nicht in den §§. 55, 56 etwas Anderes bestimmt ist.

§. 55.

Die in §. 54 bezeichneten Functionen gehen auf die Landgerichte über

- 1) in Betreff der Eigenthümer und der Eigenthümerinnen ritterschaftlicher Landgüter,
- 2) in Betreff der Ehefrauen von Eigenthümern und der Ehemänner von Eigenthümerinnen ritterschaftlicher Landgüter,
- 3) in Betreff der minderjährigen Kinder der Eigenthümer oder Eigenthümerinnen ritterschaftlicher Landgüter.

§. 56.

Die im §. 54 bezeichneten Functionen verbleiben

- 1) den Hofstaatsgerichten,
- 2) den drei Landesklöstern nach Maßgabe der auch hier für die Klostergerichte und Klosteramtsgerichte entsprechende Anwendung findenden Bestimmungen des §. 52,
- 3) den Stadtmagistraten, sowie den aus den Stadtmagistraten verordneten Waisengerichten und sonstigen Deputationen in dem durch §. 51 bezeichneten Gebiete und in dem Umfange, in welchem sie ihnen zur Zeit des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes zustehen,
- 4) den Gutsherrn mit der Erweiterung, daß es ihnen zustehen soll, Erbschaften und Vermögenskuratelen, deren Werth die Summe von 1500 Mark nicht übersteigt, unter Beachtung der in §. 4 der Patrimonialgerichtsordnung vom 21sten Juli 1821 enthaltenen Vorschriften zu reguliren.

Für Rostock bewendet es bei dem Inhalte der §§. 151 ff. des Erbvertrages vom 13ten Mai 1788, und verbleiben die im §. 55 bezeichneten Functionen in Ansehung der Rostocker Bürger und Einwohner, welche ritterschaftliche Güter besitzen, dem Magistrat daselbst nach Maßgabe des bisherigen Rechts.

§. 57.

Die Gutsherrn können auf die ihnen in Gemäßheit des §. 56, Nr. 4 verbleibenden Functionen allgemein für die Dauer ihrer Besitzzeit oder für einzelne Vormundschaften, Nachlaßfälle oder Erbschaften verzichten.

Ein allgemeiner Verzicht für die Dauer des Besitzes bedarf Unserer Genehmigung.

Der Verzicht für eine einzelne Sache ist mittelst Schreibens dem Amtsgerichte zu erklären, und letzteres bei Abgabe dieser Erklärung um Uebernahme der Sache zu ersuchen.

Das Amtsgericht, in dessen Bezirke das Landgut belegen ist, wird an Stelle des verzichtenden Gutsherrn

- 1) bei einem Verzicht für eine einzelne Sache von dem Zeitpunkte an, in welchem derselbe dem Amtsgerichte von dem Gutsherrn erklärt worden ist,
- 2) bei einem allgemeinen Verzicht für die Besitzzeit von dem Zeitpunkte an, in welchem Unsere Genehmigung dem Amtsgerichte mitgetheilt worden ist, zuständig.

III.

Aufnahme von gerichtlichen Urkunden, sowie die Annahme und Aufnahme von gerichtlichen Testamenten.

§. 58.

Die Aufnahme gerichtlicher Urkunden, die gerichtliche Beglaubigung von Urkunden sowie die Vornahme gerichtlicher Verkäufe steht den Amtsgerichten zu.

Die in dem vorhergehenden Absatze bezeichneten Befugnisse verbleiben den Hofstaatsgerichten, den drei Landesklöstern, den Stadtmagistraten sowie den aus den Stadtmagistraten verordneten Waisengerichten und sonstigen Deputationen in dem Umfange, in welchem sie ihnen zur Zeit des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes zustehen.

Auf die durch die Klostergerichte und Klosteramtsgerichte auszuübenden Befugnisse der drei Landesklöster finden die Bestimmungen des §. 52 entsprechende Anwendung.

§. 59.

Für die Annahme und Aufnahme gerichtlicher Testamente oder sonstiger letztwilliger Verfügungen sind die Amtsgerichte und die Stadtmagistrate beziehungsweise die aus den Stadtmagistraten verordneten Waisengerichte und sonstigen Deputationen zuständig.

Die in dem vorhergehenden Absatze bezeichneten Functionen verbleiben den Hofstaatsgerichten in dem ihnen zur Zeit des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes zustehenden Umfange, sowie in gleicher Weise den Klostergerichten und Klosteramtsgerichten der drei Landesklöster nach näherer Vorschrift der hier ebenfalls Normgebenden Bestimmungen des §. 52.

IV.

Die Führung der Handelsregister, Genossenschaftsregister, Zeichenregister, Musterregister und Schiffsregister.

§. 60.

Die Führung der Handelsregister, Genossenschaftsregister, Zeichenregister und Musterregister erfolgt durch die Amtsgerichte.

§. 61.

Bei den bestehenden Vorschriften über die Führung der Schiffsregister hat es bis auf Weiteres sein Bewenden.

V.

Sonstige Geschäfte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit.

§. 62.

Als Gericht erster Instanz in den Fällen des §. 11, Abf. 3, §. 14, Abf. 2 und §. 66, Abf. 2 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6ten Februar 1875 gilt das für den Amtssitz des Standesbeamten zuständige Amtsgericht.

§. 63.

Alle sonstigen Geschäfte der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, insoweit deren Ausführung durch die Gerichte erfolgt, werden den Amtsgerichten übertragen, jedoch verbleiben dem Magistrat zu Rostock die bei der Adoption auszuübenden richterlichen Functionen und die in Rostock herkömmliche Bestätigung der Testamentsexecutoren.

VI.

Rechtsmittel.

§. 64.

Gegen die Entscheidungen, welche auf dem Gebiete der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit erlassen werden, findet das Rechtsmittel der Beschwerde statt.

Ueber die Beschwerde gegen Entscheidungen der Landgerichte sowie der Magistrate in Rostock und Wismar entscheidet das Oberlandesgericht, über die Beschwerde gegen Entscheidungen der Amtsgerichte, der Hofstaatsgerichte, der Klostergerichte und Klosteramtsgerichte, der Gutsherren, der Stadtmagistrate sowie der aus den Stadtmagistraten

verordneten Waisengerichte und sonstigen Deputationen entscheiden die Landgerichte mit der Ausnahme, daß die Beschwerden gegen die Entscheidungen der aus den Magistraten in Rostock und Wismar verordneten Waisengerichte und sonstigen Deputationen an eben diese Magistrate gehen.

Ist die Entscheidung in der Beschwerdeinstanz von einem Landgerichte, von dem Magistrat in Rostock oder von dem Magistrat in Wismar erlassen, so findet gegen diese Entscheidung eine weitere Beschwerde statt, wenn der Werth der Beschwerde den Betrag von 300 Mark übersteigt.

In Betreff der Berechnung des Werthes der Beschwerde kommen die Vorschriften der Civilproceßordnung §§. 3—9 zur Anwendung.

§. 65.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Civilproceßordnung §§. 532—539 entsprechende Anwendung.

§. 66.

Die Bestimmungen über die Beschwerde (Recurs) gegen die Verfügungen der Buchbehörden in Grund- und Hypothekensachen werden durch die gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

§. 67.

Streitigkeiten zwischen den Amtsgerichten einerseits und den Hofstaatsgerichten, den Klostergerichten und Klosteramtsgerichten, den Gutsherren oder den Stadtmagistraten, beziehungsweise den aus den Stadtmagistraten verordneten Waisengerichten und sonstigen Deputationen andererseits über ihre Zuständigkeit werden auf Antrag durch das Landgericht in erster und letzter Instanz entschieden.

§. 68.

Die im §. 12 vorgesehenen Gerichtstage sind für die betreffenden Bezirke auch zur Erledigung von Geschäften der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit bestimmt.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 69.

Die allgemeine Oberaufsicht über die Ausübung der Rechtspflege steht Unserem Justiz-Ministerium zu.

§. 70.

Die unmittelbare Dienstaufsicht über das Oberlandesgericht wird von Unserem Justiz-Ministerium und der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Landesregierung, diejenige über die Landgerichte von Unserem Justiz-Ministerium geführt. Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Amtsgerichte führt das Präsidium der Landgerichte.

§. 71.

Alle fünf Jahre soll eine Visitation

- 1) des Oberlandesgerichtes durch eine aus Commissarien beider Landesherren — falls nicht die Abordnung eines gemeinschaftlichen Commissarius vorgezogen wird — und aus vier ständischen Deputirten bestehende Commission,
- 2) des Centralgefängnisses zu Büzkow durch einen von Uns abzuordnenden Commissarius und zwei ständische Deputirte abgehalten werden.

Für die unter Nr. 1 bezeichnete Commission wird eine Visitationsordnung von beiden Landesherren nach Gehör des Engeren Ausschusses der Ritter- und Landschaft erlassen werden.

§. 72.

Beschwerden, welche sich auf die Disciplin oder den Geschäftsbetrieb beziehen oder Verzögerungen betreffen, sind hinsichtlich aller Rechtsangelegenheiten im Aufichtswege zu erledigen.

§. 73.

Richter, welche mit einander in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, sollen nicht bei demselben Gerichte angestellt werden.

§. 74.

Die Mitglieder des Oberlandesgerichts haben keinen Anspruch darauf, in die Stellen des Senats-Präsidenten oder des Präsidenten einzurücken.

§. 75.

Die Richter und Staatsanwälte, welche auf dem Besoldungsetat der bei den Landgerichten angestellten Richter stehen, rücken im Gehalte nach dem Dienstalter auf. Dasselbe gilt von den auf dem Besoldungsetat der Amtrichter stehenden Amtrichtern und ständigen Staatsanwaltsgehilfen.

Die bei den Landgerichten angestellten Richter haben keinen Anspruch auf Einrücken in die Stellen der Directoren und Präsidenten.

§. 76.

Die Verleihung einer Alterszulage an die Mitglieder der Landgerichte, die Amtsrichter, die Staatsanwälte und die ständigen Staatsanwaltsgehülfen bleibt ausgefetzt, so lange gegen sie ein Disciplinarstrafverfahren oder wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt. Führt das Verfahren zum Verluste des Amtes, so findet eine Nachzahlung des zurückbehaltenen Mehrgehalts nicht statt.

§. 77.

Vorschriften über die Beeidigung und über die Beurlaubung der bei den Gerichten und bei der Staatsanwaltschaft angestellten Beamten werden durch Unser Justiz-Ministerium erlassen. Die Beeidigung erfolgt vor Antritt des Dienstes.

§. 78.

Die Gerichte in Unseren Landen mit Einschluß der Gerichte, welche nur mit der Ausübung der nicht streitigen Gerichtsbarkeit betraut sind, haben sich nach Maßgabe der in dem dreizehnten Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes enthaltenen Vorschriften Rechtshülfe zu leisten.

§. 79.

Durch die gegenwärtige Verordnung erleiden die in Unseren Landen bestehenden statutarischen Rechte keine Veränderung, und wird der Kreis der Anwendung dieser Rechte auf die von denselben nach dem geltenden Rechte erimirten Personen nicht erweitert.

§. 80.

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem 1sten October 1879 und endet mit dem 31sten December 1880. Das zweite und die folgenden Geschäftsjahre beginnen mit dem 1sten Januar und enden mit dem 31sten December.

Fünfter Abschnitt.

Uebergangsbestimmungen.

§. 81.

Sämmtliche gegenwärtig in Unseren Landen bestehende Gerichte werden mit dem Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes aufgehoben, insoweit nicht in den §§. 52, 56, 58, 59 etwas Anderes bestimmt ist.

Aufgehoben werden insbesondere

- 1) das Oberappellationsgericht zu Rostock,
- 2) die Justizkanzleien zu Schwerin, Güstrow und Rostock,
- 3) das Criminalcollegium zu Bülow,
- 4) das academische Gericht zu Rostock,
- 5) die Amtsgerichte,
- 6) die Stadtgerichte,
- 7) das Gericht der Burg- und Domsfreiheit zu Güstrow,
- 8) die Patrimonialgerichte,
- 9) die Magistratsgerichte,
- 10) die städtischen Ober- und Niedergerichte in den Städten Rostock und Wismar,
- 11) das Gericht des Vandarbeitshauses zu Güstrow.

§. 82.

Die in Folge der gegenwärtigen Verordnung disponibel werdenden Richter, welche

- 1) dauernd bei Unseren Gerichten angestellt sind,
- 2) als Mitglieder der Magistrate bei städtischen Gerichten fungiren und sich bei ihrer Anstellung der Verpflichtung zum Uebertritt in den landesherrlichen Justizdienst unterworfen haben,

sind mit Beibehaltung ihres Ranges, beziehungsweise ihrer Anciennität und ihres Dienst Einkommens anderweit anzustellen, oder falls oder solange sie nicht eine anderweite Anstellung erhalten, mit ihrem bisherigen Dienst Einkommen in den Ruhestand zu versetzen. Die unter Nr. 2 gedachten Mitglieder der Magistrate sind als disponibel anzuerkennen, wenn und solange sie nach dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung bei den sodann noch fortbestehenden Geschäften des Magistrates, welchem sie angehören, eine Verwendung nicht mehr finden.

§. 83.

Auf die Verwendung derjenigen bei städtischen Gerichten als Richter fungirenden und nicht unter §. 82 Nr. 2 fallenden Magistratsmitglieder, welche als disponibel anerkannt werden, und derjenigen — einer dauernden Anstellung entbehrenden — Richter, welche bei Unseren Gerichten beschäftigt oder von den Magistraten bei

städtischen Gerichten als Hilfsarbeiter angestellt sind, wird in gleichmäßiger Weise Bedacht genommen werden.

§. 84.

Falls sie keine Verwendung im Justizdienste finden, sind in den Ruhestand zu versetzen

- 1) diejenigen zugleich in der Gemeindeverwaltung dauernd angestellten Stadtrichter, welche nach ihrer Bestallung nicht verpflichtet sind, sich eine anderweite Verwendung gefallen zu lassen,
- 2) die nicht zugleich als Stadtrichter angestellten Patrimonialrichter, und zwar die eben genannten Stadtrichter und die unkündbaren Patrimonialrichter mit dem aus diesen Aemtern bezogenen Gesamteinkommen, die kündbaren Patrimonialrichter mit der in Gemäßheit des Pensionsgesetzes nach vollendetem zehnten Dienstjahre zu gewährenden Pension.

§. 85.

Verpflichtet sind die Mitglieder des Oberappellationsgerichts zu Rostock, ein Richteramt bei dem Oberlandesgerichte, die Mitglieder der drei Justizkanzleien zu Schwerin, Güstrow und Rostock, die Mitglieder des Criminal-Collegiums zu Bützow und der Criminalfiscal, ein Richteramt bei einem Landgerichte, die Beamten Unserer Domänenverwaltung, Unsere Stadtrichter und die An §. 82 Nr. 2 bezeichneten Mitglieder der Magistrate, ein Richteramt bei einem Amtsgerichte zu übernehmen.

Diese Verpflichtung erlischt, wenn innerhalb der ersten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung von derselben kein Gebrauch gemacht worden ist.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind diejenigen Stadtrichter, welche nach Maßgabe des §. 84 Nr. 1 in den Ruhestand zu versetzen sind. Auch kann dieselbe gegen diejenigen zugleich als Gemeindebeamte und Patrimonialrichter angestellten Stadtrichter nicht geltend gemacht werden, welche unter Verzicht auf das Einkommen als Stadtrichter mit der nach §. 84 Nr. 2 zu gewährenden Pension sich begnügen wollen.

§. 86.

Die zugleich mit der Verwaltung des Stadtrichteramts betrauten, dauernd angestellten Gemeindebeamten und Patrimonialrichter, welche nach §. 85 zur Uebernahme eines Richteramts verpflichtet sind, haben Anspruch auf ihr aus diesen Aemtern sowie aus dem Amte eines ritterschaftlichen Amtssecretairs bezogenes Gesamteinkommen. Sind sie jedoch zur Zeit des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes

kündbare Patrimonialrichter, so kommt nur derjenige Antheil des hierfür bezogenen Einkommens in Anrechnung, welcher nach dem Pensionsgesetze einem Richter nach vollendetem zehnten Dienstjahr als Pension zu gewähren ist.

§. 87.

Die von Uns angestellten oder bei Unseren Stadtgerichten verwendeten oder bei den Magistratsgerichten dauernd angestellten Subalternbeamten und Diener, welche in Folge der gegenwärtigen Verordnung disponibel werden, desgleichen die bei den Patrimonialgerichten dauernd angestellten Subalternbeamten und Diener stehen Unserer Justizverwaltung zwecks Verwendung in einer ihrer bisherigen Thätigkeit entsprechenden Stellung zur Verfügung und erhalten, falls sie von der Justizverwaltung verwendet werden, ihr Gesamteinkommen aus ihren Aemtern bei den aufgehobenen Gerichten und dem etwa gleichzeitig von ihnen verwalteten Gemeindeamte und dem Amte eines ritterschaftlichen Amtssecrétaires. Finden sie keine Verwendung im Justizdienst, so erhalten dieselben mit Ausnahme derjenigen, welche bei den Patrimonialgerichten kündbar angestellt sind, das aus den Aemtern bei den aufgehobenen Gerichten bezogene Einkommen als Entschädigung, wobei jedoch die ausdrücklich nur bis zum Eintritt der Justizorganisation bewilligten Zulagen nicht in Berechnung kommen. Für die kündbaren Subalternbeamten und Diener der Patrimonialgerichte beträgt die Entschädigung

- 1) bis zum vollendetem zehnten Dienstjahr $\frac{2}{80}$,
- 2) für jedes weiter vollendete Dienstjahr $\frac{1}{80}$ bis zum Maximum von $\frac{7}{80}$ des aus ihrem Amte bezogenen Einkommens.

Auf die in diesem Paragraphen vorgesehene Entschädigungen findet der §. 18, Nr. 2 der Verordnung, betreffend die Pensionirung der im Justizdienst angestellten Beamten, entsprechende Anwendung.

§. 88.

Den aus den Mitgliedern der städtischen Gemeindeverwaltungen den Stadtgerichten mit Einschluß des Gerichts zu Penzlin gestellten Gerichtsbeisitzern verbleiben die aus der Bruchklasse Unserer Stadtgerichte, sei es unmittelbar oder durch Vermittelung der städtischen Cassen, bisher gezahlten Besoldungen bis zu ihrem Ausscheiden aus dem von ihnen in der Gemeindeverwaltung bekleideten Amte.

§. 89.

Die Verträge, welche von den Gerichtsherrn im Geltungsbereiche der Patrimonialgerichtsordnung vom 21sten Juli 1821 mit den von ihnen angestellten und am Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes noch in amtlicher Thätigkeit stehenden Richtern, Richtersubstituten, ständigen Beisitzern, Actuaren und Gerichts-

dienern abgeschlossen sind, erlöschen am Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes. Dasselbe gilt bezüglich der von den Richtern abgeschlossenen Verträge.

§. 90.

Erreicht in den Fällen der §§. 82, 86 und 87 das Dienst Einkommen nicht den Betrag der etatsmäßigen Befoldung, so wird der Betrag dieser Befoldung gezahlt. Uebersteigt in den Fällen der §§. 82, 86 und 87 das Dienst Einkommen den Betrag der etatsmäßigen Befoldung, so wird der Ueberschuß gezahlt, bis der Betrag der Befoldung das bisherige Dienst Einkommen erreicht.

§. 91.

Soweit das Einkommen der disponibel werdenden Richter, Subalternbeamten und Diener nicht in festem Gehalte, sondern in Gebühren und anderen Nutzungen besteht, ist dasselbe nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre festzustellen.

§. 92.

- 1) Die Vorschriften der §§. 82—91 finden auf diejenigen Richter, Subalternen und Diener, welche nach dem 1sten October 1877 angestellt sind, keine Anwendung.
- 2) Abänderungen der Anstellungsbedingungen des Personals der Patrimonialgerichte, welche nach dem unter Nr. 1 gedachten Zeitpunkte erfolgen, bleiben bei der Anwendung der §§. 82—91 außer Berücksichtigung.

§. 93.

Die den bisherigen Inhabern der Privatgerichtsbarkeit gehörenden Gefängnisse und Gefängnisanstalten sind der Justizverwaltung auf Verlangen Unseres Justizministeriums gegen Gewährung einer billigen Entschädigung bis auf Weiteres zur Benutzung oder zur Mitbenutzung zu überlassen.

§. 94.

Die bis zum Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes erwachsenen Gerichtsgebühren, sowie die bis zu diesem Tage rechtskräftig erkannten Geldstrafen verbleiben den bisherigen Gerichtsherren und werden für dieselben erhoben. Dagegen werden die bis zum Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes erwachsenen Lasten der Gerichtsbarkeit von den bisherigen Gerichtsherren getragen, und bleiben dieselben für Rechtsverletzungen, welche bei Ausübung der Gerichtsbarkeit bis zum Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes begangen sein möchten, nach Maßgabe der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen verhaftet.

§. 95.

Den in der Justizverwaltung Angestellten werden die Umzugskosten nach den gesetzlich bestimmten Grundfätzen erstattet.

§. 96.

Vorschriften wegen Ablieferung der Acten, der im §. 60 erwähnten Register, der Depositen, der Testamente und der sonstigen letztwilligen Verfügungen an die neu errichteten Gerichte werden durch Unser Justizministerium erlassen werden.

§. 97.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 17ten Mai 1879.

Friedrich Franz.

5. Graf v. Bassewitz. Buchta. Wezell. v. Bülow.

Verordnung

zur

Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Uebersicht der Bezirke der Landgerichte.

I. Landgericht Schwerin.

1. Boizenburg
2. Crivitz
3. Dömitz
4. Gadebusch
5. Grabow
6. Grevesmühlen
7. Hagenow
8. Lübbtheen
9. Ludwigslust
10. Neustadt
11. Parchim
12. Rehna
13. Schwerin
14. Wismar
15. Wittenburg

II. Landgericht Güstrow.

16. Briel
17. Bügkow
18. Dargun
19. Goldberg
20. Güstrow
21. Neutalen

22. Pradow
23. Saage
24. Vühz
25. Malchin
26. Malchow
27. Penzlin
28. Plau
29. Röbbel
30. Stavenhagen
31. Sternberg
32. Teterow
33. Waren
34. Warin

III. Landgericht Rostock.

35. Neubudow
36. Doberan
37. Gnoien
38. Kröpelin
39. Ribnitz
40. Rostock
41. Schwaan
42. Sülze-Marlow
43. Tessin.

I. Bezirk des Landgerichts Schwerin.

1. Bezirk des Amtsgerichts
Boizenburg.

a. Stadt Boizenburg.

Altendorf
Bürgerhof
Gamm
Gehrum und bei Gehrum
Heide
Heidekrug
Metlitzhof
Neuedamm
Pipertaten

b. Domaniamt Boizenburg.

Bahlen
Bahrendorf
Bandekow
Groß-Bengerstorf
Klein-Bengerstorf
Karrentin
Demmin
Befitz
Bichhusen
Gallin, Hof
Gallin, Dorf
Neu-Gallin
Goldufer
Gothmann
Manekentwerder

Granzin
Grewen
Gülze
Neu-Gülze
Hühnerbusch
Horst
Lüttenmark
Hagberg
Nostorf
Rensdorf
Schildfeld
Schildmühle
Schwanheide
Teldau-Alteneichen
Umholz
Franzhagen
Friedrichsmühlen
Grabenau
Hinterhagen
Langfeld
Paulshagen
Schleusenow
Soltow
Vorderhagen
Weitenfeld
Teffin
Kuhlenfeld
Vier, Hof
Vier, Dorf, mit Streitheide
Vier, Krug
Zweedorf
Neu-Zweedorf

c. Ritterschaftliches Amt
Boizenburg.

Badefow
Beeendorf
Blücher
Brezin, Hof (unbewohnt)
Brezin, Dorf
Gosau, Feldmark
Gresse
Leisterförde
Wendisch-Vieps
Niendorf
Teschelbrügge
Schwartow
Sprengelshof
Groß-Timkenberg
Wiebendorf
Zahrensdorf

d. Aus dem ritterschaftlichen
Amt Wittenburg.

Brahlsdorf mit Bahnhof
Dammerbeck
Dersnow
Düßin

2. Bezirk des Amtsgerichts
Crivitz.

a. Stadt Crivitz.

Moorgarten

b. Aus dem Domänenamt
Crivitz.

Barnin, Hof

Barnin, Dorf
Demen
Friedrichsruh, Hof
Friedrichsruh, Dorf
Gädebehn, Hof
Gädebehn, Forsthof
Köntendorfer Mühle
Göhren
Bahlenhüfchen
Krudopp
Settin
Goldenbow
Neu-Ruthenbeck
Grabow, Hof
Zülchendorf, Hof und Dorf
Kladrum
Klinten
Göthen
Kobande
Lewitz, Antheil des bisherigen Domänen-
Amtsgerichts Crivitz, Muckelwitzer
Feldmark
Groß-Niendorf, Hof
Groß-Niendorf, Dorf
Petersberg, Hof
Petersberg, Dorf
Pinnow
Raduhn mit Klinker Mühle
Runow
Rusch
Ruthenbeck, Hof
Ruthenbeck, Dorf
Sutow
Tramm
Benzlow
Zapel, Hof
Zapel, Dorf
Zietzig
Zöllow

c. Aus dem ritterschaftlichen
Amt Criviß.

Augustenhof
Basthorst
 Samelow
Bülow
 Badegow
 Dannhusen
 Müggenburg
Gneven
Kladow
Kölpin
Krißow
 Richenberger Mühle
Kadepohl
Könthenhof
Schlieven
Vorbeck
Wendorf
 Weberin
Wessin

d. Aus dem ritterschaftlichen
Amt Sternberg.

Preßtin
 Sparower Mühle
 Wilhelmshof

3. Bezirk des Amtsgerichts
Dömitz.

a. Stadt Dömitz.

Amtshaus
Rothehaus
Steuermannstaten

b. Domanialamt Dömitz.

Bockup
 Probst=Woos
Conow und Sülze
Göhren
Greß
 Menkendorf
Grittel
Heiddorf
 Findenwirunshier
Heidhof, Hof
 Heidhof, Dorf
Jabel
 Neu Jabel
 Quast
Kaliß
Neu Kaliß
Kaltenhof
Karenz, Hof
 Karenz, Dorf
Laupin
Pieve
 Neu Göhren
Malliß, Hof und Ziegelei
 Malliß, Braunkohlenwert
Niendorf
Polz
Raddenfort
Schlesin
Groß=Schmölen
Klein=Schmölen
Verklas
Vielant
Wendisch Weningen
 Broda
 Sandwerder
 Elbfähre
Hohen=Woos, Dorf
 Hohen=Woos, Ziegelei

Lewo=Woos

Woosmer, Hof

Woosmer, Dorf

Woosmer, Windmühle

Schlonsberge

zu Dömitz, Festung

4. Bezirk des Amtsgerichts Gadebusch.

a. Stadt Gadebusch.

Bendhof

Buchholz, Antheil

b. Domanialannt Gadebusch.

Amts Bauhof

Botelsdorf

Breesen

Buchholz

Dragun

Neu Dragun

Ganzow, Hof

Ganzow, Dorf

Güstow

Kneese, Hof

Kneese, Dorf

Krembz

Möllin

Landmühle

Paffow

Pätrow

Rosenow

Alt- und Neu=Steinbed

Stöllnik

Wakenstädt

zu Gadebusch, Amtsgebiet

Zarmstorf

c. Aus dem ritterschaftlichen Amt Gadebusch.

Dentin.

Dorotheenhof

Duzow

Sandfeld

Klein Thurow

Frauenmarl

Neu Frauenmarl

Hindenberg

Höldorf

Käselow

Lüzow

Wleese

Meekzen

Steinmannshagen

Potrent

Neuendorf

Alt=Potrent

Roggendorf

Marienthal

Groß=Salitz

Radegast

Klein=Salitz

Schönwolde

Beelböten

Neutrug

Bietlütbe

d. Aus dem ritterschaftlichen Amt Grevesmühlen.

Wendelstorf

e. Aus dem ritterschaftlichen Amt Schwerin.

Groß=Brück

Groß=Gischen

Goddin

Mühlen-Eichsen
 Rosenhagen
 Schönfeld
 Secfeld (ad Wendelstorf, R. U.
 Grevesmühlen)

Webelsfelde
 Groß-Welkzien
 Bergfeld
 Klein-Welkzien
 Neuhof

f. Aus dem ritterschaftlichen
 Amt Wittenburg.

Groß-Kenzow
 Klein-Kenzow

5. Bezirk des Amtsgerichts
 Grabow.

a. Stadt Grabow.

Fresenbrügge
 Karstädt
 Neu-Karstädt

b. Aus dem Domanialamt
 Grabow.

Bauertuhl
 Bedentin, Hof
 Boed
 Bressegard
 Brunow
 Bödnitz

Dadow
 Dambed, Hof
 Dambed, Dorf
 Drefahl
 Neu=Drefahl

Eldena
 Altona
 Gorlosen
 Neuhof
 Güriz
 Bellevue
 Eulentrug

Horst
 Klueß
 Kolbow
 Kremmin
 zu Bedentin, Büdnerci

Krohn
 Malt, Hof
 Malt, Dorf

Pampin
 Platshow
 Prislitz
 Kaltchhof

Semmerin
 Kastorf

Straffen
 Stud
 Wanzlitz, Antheil
 Ziegendorf
 Zierzow, Hof
 Zierzow, Dorf

c. Aus dem Domanialamt
 Neustadt.

Muchow

d. Aus dem ritterschaftlichen
 Amt Grabow.

Balow
 Möllenbeck
 Wenzendorf
 Neese

Marienhof
 Repzin
 Werle
 Buchhorst
 Fühnerland
 Wanzlik, Antheil.

6. Bezirk des Amtsgerichts Grevesmühlen=Daffow=Kütz.

a. Stadt Grevesmühlen.

Grenzhausen
 Poischower Mühle

b. Aus dem Domanialamt Grevesmühlen.

Barendorf
 Boienhagen
 Boltenhagen
 Bonnhagen
 Börzow
 Böffow, Antheil
 Büttlingen
 Degetow
 Diederichshagen
 Friedrichshagen mit Overhagen
 Gantenbeck
 Gorstorf
 Grefschendorf
 Neu=Grefschendorf
 Grevenstein, Hof
 Gutow, Fürstlich
 Hamberge
 Eberstorf
 Hilgendorf
 Holm
 Jamel, Hof

Rastahn
 Kütz, Antheil
 Röhlenstein
 Wallentin
 Weierstorf
 Sternkrug
 Raschendorf
 Hungerstorf
 Plüschow, Hof
 Plüschow, Mühle
 Groß=Pravtshagen
 Klein=Pravtshagen
 Höhen=Schönberg, Antheil
 Duestin
 Reppenhagen, Hof
 Roggenstorf
 zu Grevenstein, Erbmühle
 Roxin
 Santow
 Rütting, Hof
 Rütting, Dorf
 Rütting, Mühle
 Schildberg
 Sievershagen, Hof
 Sievershagen, Dorf
 Rüttinger Steinfort
 Testorf
 Testorfer Steinfort
 Tankenhagen
 Tarnewitz
 Thorstorf
 Tramm, Antheil
 Upahl
 Groß=Vogtshagen, Hof
 Groß=Vogtshagen, Mühle
 Klein=Vogtshagen
 Warnkenhagen
 Krummbrook
 Warnow
 Welzien

Reppenhagen, Dorf
 Wichmannsdorf
 Wotenitz, Hof
 Wotenitz, Dorf
 Wüstenmarr
 Seefeld, Forsthof

c. Aus dem ritterschaftlichen
 Amt Gadebusch.

Jeese (ad Bernstorf, K. U.
 Grevesmühlen).

d. Aus dem ritterschaftlichen
 Amt Grevesmühlen.

Barendorf
 Benekendorf
 Bernstorf
 Bievertorf
 Teschow
 Willenhagen
 Böfrow, Osthof
 Böfrow, Westhof
 Bothmer
 Arpsenhagen
 Bahlen
 Hofzumfelde
 Klütz, Flecken
 Nieder-Klütz
 Ober-Klütz
 Hohen-Schönberg

Brood
 Christinenfeld
 Damsenhagen
 Nedderhagen
 Pohnstorf

Dönlendorf
 Elmendorft
 Goldbeck

Gramtow
 Großenhof
 Wohlenhagen
 Grundshagen
 Hanshagen
 Hartensee
 Harmshagen
 Hoofe
 Hoidendorf
 Johannstorf
 Kallhorst

Borkenhagen

Kaltenhof
 Rütgenhof

Daffow

Borwert

Hof-Mummendorf
 Kirch-Mummendorf
 Neuenhagen
 Oberhof

Wohlenberg

Parin

Gutow

Rüfrow

Moor

Kolofshagen

Pötenitz

Boltstorf

Prieschendorf

Benedictenwert

Flechtbrug

Lramm, Anthel

Kantendorf

Reppenhagen

Rethwisch

Haftshagen

Rosenhagen

Schmachthagen

Groß-Schwansee

Klein-Schwansee

Neuenhagen, Antheil
 Steinbeck
 Fräulein Steinfort
 Stellshagen
 Larnewitzerhagen
 Wahrstorf
 Groß=Walmstorf
 Zaffewitz
 Niendorf
 Klein=Walmstorf
 Lhorstorfer Mühle
 Wieschendorf
 Feldhusen
 Neuenhagen, Antheil
 Wilmstorf

Kirch=Jefar
 Klüffer Mühle und Krug
 Kraad
 Neu=Mühle
 Groß=Krams
 Kubstorf
 Gichhof
 Moraas
 Pätow, Hof
 Pätow, Dorf
 Pätower Steegen
 Picher
 Radelübbe
 Rothe Mühle und Krug
 Sandkrug

7. Bezirk des Amtsgerichts Hagenow.

a. Stadt Hagenow mit Bahnhof.

Friedrichshof

b. Domanialamt Hagenow.

Balendorf, Hof
 Balendorf, Dorf
 Bändenitz
 Befendorf
 Bresegard, Hof
 Bresegard, Dorf
 Gammelin, Hof
 Gammelin, Dorf
 Gramnitz
 Granzin
 Grünenhof
 Hagenower Haide
 Hoort
 Jasnitz
 Jasnitz, Antheil

Raftow
 Achterfeld
 Redefin, Dorf
 Schwaberow
 Strohkirchen
 Sudenhof
 Loddin, Hof
 Loddin, Forsthof
 Uelitz
 Pulverhof
 Warfow, Hof
 Warfow, Dorf
 Alt=Zachun
 Neu=Zachun, Hof
 Neu=Zachun, Dorf
 zu Hagenow, Amt
 Redefin, Hof
 Viez

c. Aus dem ritterschaftlichen Amt Schwerin.

Sezin
 Warlitz
 Neuenrode

d. Aus dem ritterschaftlichen
Amt Wittenburg.

Ruhethal
Scharbow
Bellevue
Zapel

8. Bezirk des Amtsgerichts
Lübtheen.

a. Aus dem Domanalamt
Hagenow.

Belsch
Garlitz
Brömsenberg
Gudow
Probst Jesar
Loofen
Lübbendorf
Lübtheen, Flecken
bei Garlitz, Wassermühle
Auf der Pant
zu Quassel

Ramm
Trebs

b. Aus dem ritterschaftlichen
Amt Schwerin.

Vandefow
Benz
Briest
Göfrow (ad Goldenitz, R. U.
Wittenburg).

Jesow
Jessenitz

c. Aus dem ritterschaftlichen
Amt Wittenburg.

Garlitz
Goldenitz
Neuenrode, Antheil
Langenheide
Melthof
Prizier mit Bahnhof
Gramnitz
Quassel
Schwechow
Clausenheim
Volzrade

9. Bezirk des Amtsgerichts
Ludwigslust.

a. Stadt Ludwigslust.

b. Aus dem Domanalamt
Grabow.

Glaisin
Göhlen
Lautmühle
Hornkaten
Klein-Krams
Kummer
Groß-Laasch
Leuffow
Lehentlin

c. Aus dem Domanalamt
Hagenow.

Alt-Krenzlin
Krenzliner Hütte
Neu-Krenzlin, Hof
Neu-Krenzlin, Dorf

d. Aus dem Domanalamt
Neustadt.

Riendorf
Weffelsdorf
Warlow

10. Bezirk des Amtsgerichts
Neustadt.

a. Stadt Neustadt.

Friedrich=Franz=Canal
Schleuse Nr. II.
Luchhude

b. Aus dem Domanalamt
Neustadt.

Warlow
Bliebenstorf
Wabel, Forstthof
Brenz
Neu=Brenz
Dreerögen
Dütshow, Hof
Dütshow, Dorf
Fahrbinde
Friedrichsmoor
Friedrich=Franz=Canal,
Schleuse Nr. I.
Stör=Canal, Schleusen.
Lewitz, Antheil des bisherigen Domanal-
Amtsgerichts Neustadt
Groß=Godems
Klein=Godems
Granzin
zu Neustadt, Amtsgebiet und Schloß
Herzfeld
Neu=Herzfeld

Hohenwisch
Luchhude

Karenzin
Kronstump
Klein Laasch
Lüblow
Neu=Lüblow
Neuhof
Poitendorf
Poltnitz, Fürstlich
Spornitz
Steinbeck, Hof
Steinbeck, Dorf
Stolpe
Stresendorf
Wöbbelin
Wulffahl
Kiez

11. Bezirk des Amtsgerichts
Barchim.

a. Vorderstadt Barchim incl.
Brunnen.

Damm
Gischow
Kiekindemart
Malchow
Marlower Mühle
Maglow
Neuburg
Paarsch
Rom
Schalentine Mühle
Slate mit der Fähre
Stralendorf
Bergrade, Hof
Bergrade, Dorf

b. Aus dem Domanialamt
Criviß.

Damerow
Domsühl
Garwik
Zieslübbe, Antheil

c. Aus dem Domanialamt
Rübz.

Dargelütz
Bogtdorfer (Muzer) Mühle
Drehtow, Antheil
Grebbin
Wozinkel, Dorf

Farchow
Koffebade
Leppin
Malow
Marnitz, Bauhof
Marnitz, Dorf
Malow, Antheil
Erbmühle
Neu-Mühle

Porepp, Antheil
Ruhn
Siggeltow
Sudow, Antheil
Woeten
Zachow

d. Aus dem ritterschaftlichen
Amt Criviß.

Frauenmark
Schönberg

e. Aus dem ritterschaftlichen
Amt Goldberg.

Severin
Sophienhof

f. Aus dem ritterschaftlichen
Amt Grabow.

Griebow
Kummin
Mühlenberg
Leffenow

Meierstorf
Mentín
Möderitz
Neuhof
Polznitz
Wozinkel
Zieslübbe, Antheil

g. Aus dem Klosteramt
Dobbertin.

Darze, Hof und Dorf

12. Bezirk des Amtsgerichts
Rehna.

a. Stadt Rehna.

b. Domanialamt Gadebusch.

Benzin
Brüglow
Bülow, Hof
Bülow, Dorf
Gordshagen
Rübsee
Zehmen

Glezow
Nesow, Hof
Nesow, Dorf
Kallberg
Parber

Roduchelstorf
 Schindelstädt
 Strohkirchen
 Lörber u. Lörberhals
 Witenfe und Neu-Witenfe
 Warnefow

Woitendorf (zur Gem. Breesen)
 Wölschendorf
 Volkenshagen

c. Aus dem ritterschaftlichen Amt
 Gadebusch.

Groß-Hundorf
 Klein-Hundorf
 Köchelstorf
 Stresdorf

Löwik
 Othenstorf
 Wedendorf
 Wlieschendorf
 Grambow
 Rasendorf
 Rambeel

13. Bezirk des Amtsgerichts
 Schwerin.

a. Stadt Schwerin.

Böhren
 Zippendorf

b. Domanialamt Schwerin.

Banzlow
 Böden, Antheil
 Boldela
 Consrade
 Dalberg

Dallendorf
 Dambed, Hof
 Dambed, Dorf
 Drieberg, Hof
 Drieberg, Dorf
 Drispeth
 Friedrichsthal mit Chauffeehaus
 Gallentin
 Pieps

Godern
 Neu-Godern

Goldenstädt
 Görries
 Holtshufen

Buchholz
 Neu-Jamel
 Alt-Jamel

Krebsförden
 Haselholz

Lantow
 Lehmtühlen
 Lewitz, Antheil des bisherigen Domani-
 amtsgerichts Schwerin

Lübeffe
 Hasenhäge
 Drikrug

Lübstorf
 Neu-Lübstorf
 Hundorf

Groß-Medewege, Hof u. Chauffeehaus
 Klein-Medewege
 Meteln
 Alt-Meteln

Neu-Meteln
 Grevenhagen

Mirow
 Mueß

Raninchenwerder
 Schweriner Jähre
 Ostorf, Hof

Dstorf, Dorf
 Kaserne
 Dstorfer Hals
 Lannenhof
 Kalkwerder
 Pufferkrug
 Pampow, Hof
 Pampow, Dorf
 Peckatel
 Plate
 Rampe
 Groß-Rogahn, Hof
 Groß-Rogahn, Dorf
 Klein-Rogahn
 Kajanerie
 Rugensee
 Sachsenberg
 Schelfwerder
 Herren-Steinfeld
 Raben-Steinfeld
 Stralendorf, Hof
 Stralendorf, Dorf
 Kirch-Stüd
 Sülstorf
 Sülte
 Wandrum
 Warnitz
 Pingelshagen
 Widendorf
 Carlshöhe
 Paulsdamm
 Seehof
 Wittenförden
 Neu-Mühle
 Neu-Wandrum
 Wüstenmarkt
 Zichusen, Hof
 Zichusen, Dorf
 Retgendorfer Pfarrpachthof

Ziegelwerder
 Zittow

c. Aus dem ritterschaftlichen
Amt Crivitz.

Panstorf (ad Leezen, R. U.,
Schwerin)

d. Aus dem ritterschaftlichen
Amt Mecklenburg.

Fleßenow
 Retgendorf
 Neu-Schlagsdorf

e. Aus dem ritterschaftlichen
Amt Schwerin.

Brüsewitz
 Eulentrug
 Rosenbergr
 Langen-Brück
 Gambs
 Zittower Pfarre
 Gramonshagen
 Gramon
 Görslow
 Gottesgabe
 Gottmannsförde
 Faulmühle
 Wahrholz
 Grambow
 Charlottenthal
 Leezen
 Moltenow
 Nienmarf
 Varner-Stüd
 Böken, Antheil
 Moorbrint

Kirch-Stüd, Antheil
 Groß-Trebbow, Antheil
 Klein-Trebbow
 Groß-Trebbow, Antheil
 Wendischhof
 Zülow

f. Schweriner See.

14. Bezirk des Amtsgerichts
Wismar.

a. Stadt Wismar.

Benz
 Dammhufen
 Flöte
 Grönings Mühle u. Krug
 Haffburg
 St. Jacobshof
 Klüffendorf, Hof
 Klüffendorf, Dorf
 Krißower Burg
 Kluß, Mühle
 Lehnensruh
 Martensdorf, Hof
 Müggenburg
 Develgünne
 Papiermühle
 Rothe Thor, Krug u. Mühle
 Rüggow
 Steffin
 Triewall, Hof
 Triewall, Dorf
 Bieredenhof
 Wartstorf
 Hinter-Wendorf
 Mittel-Wendorf
 Border-Wendorf

Groß-Woltersdorf
 Klein-Woltersdorf

b. Domaniamt Wismar.

Bederwik
 Blowaß
 Farpn, Hof
 Farpn, Forstthof
 Gagzow
 Gägelow
 Profeten
 Hoppenrade
 Karow
 Kirchdorf
 Brandenhufen
 Einhufen
 Fährdorf
 Golwik mit Langen-Werder
 Kaltenhof
 Malchow
 Neuhof
 Niendorf
 Derzenhof
 Seedorf
 Timmendorf
 Vorwert
 Wangern mit Wortwängern
 Weitendorf
 Kleinen
 Klekin
 Krusenhagen
 Redentin, Mühle
 Loosten
 Brusenbed
 Fichtenhufen
 Lübow
 Medlenburg, Hof
 Medlenburg, Dorf
 Blumenhof

Metelsdorf
 Martensdorf
 Schulenbrook
 Müdentin, Hof
 Müdentin, Forsthof
 Neuburg
 Neu-Farpen
 Petersdorf
 Wendisch-Rambow
 Friedrichshof
 Redentin, Hof
 Redentin, Dorf
 Fischlatten
 Robertsdorf
 Rosenthal
 Groß-Strömlendorf
 Hohen-Biecheln
 Mädchensdorf
 Neu-Biecheln
 Wodorf
 Heidelatten

c. Aus dem ritterschaftlichen
 Amt Buckow.

Damelow
 Gamehl
 Goldebee
 Alt-Hageboel
 Neu-Hageboel
 Flow
 Kartlow
 Kritzow
 Madfow
 Preensberg
 Kartlow, Antheil
 Kuhlstorf
 Hornstorf
 Ralsow
 Steinhäufen

Pölik
 Latow
 Neuendorf

d. Aus dem ritterschaftlichen
 Amt Grevesmühlen.

Barnetow
 Aröntenhagen
 Zippfeld
 Zipphusen
 Weidendorf
 Eggerstorf
 Landstorf
 Gressow
 Hohentkirchen
 Neu-Zaffewik
 Röckelstorf
 Käselow
 Groß-Krankow
 Bobitz
 Petersdorf
 Quaal
 Klein-Krankow
 Levekow
 Luttersdorf
 Manderow
 Naudin
 Neuhof
 Niendorf
 Rambow
 Raftorf
 Glashagen
 Saunstorf
 Neu-Saunstorf
 Scharffstorf
 Schönhof
 Wendorf
 Grapen-Stieten
 Groß-Stieten

Klein- und Neu-Stieten
 Treffow
 Weitendorf
 Stoffersdorf
 Hohen-Wieschendorf
 Wolde
 Bierow
 Kliemstorf
 Hoben

c. Aus dem ritterschaftlichen
 Amt Mecklenburg.

Fahren
 Grefse
 Rahlenberg
 Krassow
 Maßlow
 Rabensruh
 Sellin
 Schmalendorf
 Vietow
 Zurow

f. Herrschaft Wismar.

Wisch
 Zarnelow

g. Gewässer:

Golwitzer Bucht
 Große Wiet
 Wismarsches Fahrwasser
 Wohlenberger Wiet

15. Bezirk des Amtsgerichts
 Wittenburg-Barrentin.

a. Stadt Wittenburg.

Klein-Wolde

b. Domanialamt Wittenburg.

Bantin
 Bobzin
 Boize
 Döbberßen
 Düsterbeck
 Dümmer
 Kowahl
 Dümmerhütte
 Dümmerstück, Hof
 Dümmerstück, Dorf
 Helm
 Karft, Hof
 Karft, Dorf
 Kogel, Hof
 Holztrug
 Kogel, Dorf
 Schaalhof
 Vietow
 Kölzin
 Rothendorf
 Suden-Mühle
 Krumbbeck
 Kügün
 Lüttow
 Niellig
 Pamprin
 Krohnshof
 Perdöhl, Hof
 Perdöhl, Dorf
 Pütteltow
 Schadeland
 Trestorf
 Walluhn
 Wellahn
 Bruchmühle
 Stoltenau
 Balsmühlen, Hof
 Balsmühlen, Dorf

Woez, Hof
Woez, Dorf
Groß-Waldhof

Waldmühle

Zarrentin, Flecken

Zarrentin, Bauhof

Schaal-Mühle

Ziggelmart

Garft

Hülseburg

Prefet

Kloddrum

Körchow

Lehsen

Mühlenbeck

Neuhof

Boiffow

Schalitz

c. Aus dem ritterschaftlichen
Amt Wittenburg.

Berlin

Raguth

Rodenwalde

Marfow

Rögnitz

Fegetasch

Waldhof

Schoffin

Söhring

Leffin

Lüschow

Sternsrub

Wortfahl

Waschow

Wölzow

Wulfskuhl

Zühr

Badow

Banzin

Boddin

Gamin

Dreilützow

Ludwig

Neu-Ludwig

Parum

Pogrefz

Drönnewitz

Neukirchen

Goldenbow

Albertinenhof

Friedrichshof

II. Bezirk des Landgerichts Güstrow.

16. Bezirk des Amtsgerichts Brüel.

a. Stadt Brüel.

b. Aus dem Domanalamt Warin.

Blantenberg
Hof Brüel
Häven
Langen-Zarchow
Sülten, Hof und Dorf
Hütthof
Sagestorf
Weitendorf, Antheil
Tempzin
Wipersdorf
Zahrensdorf mit Wendfeld

c. Aus dem ritterschaftlichen Amt Crivitz.

Friedrichswalde
Gustävel
Schönlage
Kuhlen
Müßelmow
Holzendorf
Nutteln
Penzin

Tessin
Zaschendorf

d. Aus dem ritterschaftlichen Amte Mecklenburg.

Buchholz
Golchen
Holdorf
Keez
Necheln
Thurow

e. Aus dem ritterschaftlichen Amt Schwerin.

Ahrensboel
Kleefeld
Brahlstorf
Brahlstorfer Hütte
Langen-Brück
Karin

Lieffow

f. Aus dem ritterschaftlichen Amt Sternberg.

Kaarz
Weitendorf

17. Bezirk des Amtsgerichts Bützow.

a. Stadt Bützow.

Bierburg

b. Domanalamt Bützow.

Baumgarten
 Bernitt
 Neu-Bernitt
 Boitin, Hof
 Boitin, Dorf
 Dreibergen
 Glambed
 Göllin
 Hermannshagen mit Bischofshagen
 Horft
 Jabelitz
 Jürgenshagen
 Käterhagen
 Neu-Käterhagen
 Moltenow, Hof
 Moltenow, Dorf
 Neuendorf
 Dettelin
 Parlow
 Passin
 Penzin
 Qualitz
 Rühn, Hof
 Rühn, Dorf
 Pustohl
 Schlemmin
 Neu-Schlemmin
 Schlodow
 Selow
 Klein-Sien
 Larnow
 Ulrikenhof
 Warnkenhagen
 Warnow, Hof
 Warnow, Dorf
 Wendorf
 Wolten

Bepelin
 Bernin

c. Aus dem ritterschaftlichen
Amt Buchow.

Groß-Belitz.
 Klein-Belitz
 Berendsshagen
 Dolglas
 Klein-Bischow
 Gnemern
 Klein-Gnemern
 Hohen-Ludow
 Neufkirchen

d. Aus dem ritterschaftlichen
Amt Crivitz.

Dreeß
 Langensee
 Peetsch
 Zibühl

e. Aus dem ritterschaftlichen
Amt Mecklenburg.

Groß-Bischow
 Katelbogen
 Gralow
 Moißall
 Moorhagen
 Reinstorf
 Schependorf
 Steinhagen
 Kurzen-Trechow
 Langen-Trechow
 Viezen

f. Aus dem ritterschaftlichen
Amt Schwaan.

Boldenstorf
Bokrent

Stubbendorf
Upoft
Wagun
Warrenzin mit Holzwärtere
Wollow
Deven, Antheil

g. Aus dem ritterschaftlichen
Amt Schwerin.

Diedrichshof

19. Bezirk des Amtsgerichts
Goldberg.

18. Bezirk des Amtsgerichts
Dargun.

a. Aus dem Domanialamt
Dargun.

Dargun, Fleeden
Kalbude

Barlin
Alt-Bauhof
Neu-Bauhof
Brudersdorf
Damm
Darbein
Dörgelin
Fintenthal
Glasow
Holm
Alt-Kalen
Küzerhof
Lehnenhof
Levin

Leviner Werder
Zarnetow

Groß-Methling
Klein-Methling
Groß-Rosin
Schlutow
Fürstenhof

a. Stadt Goldberg.

b. Aus dem Domanialamt Lübz.

Auggin
Below
Hof Hagen
Kadow
Langenhagen
Medow
Sandhof
Brünc Jäger
Wooster Theerofen

Lehentinn
Wendisch-Waren
Woosten
Zahren

c. Aus dem Domanialamt
Güstrow.

Woserin, Hof und Dorf
Hohenfelde
Schlowe
Zidderich
Steinbed

d. Aus dem ritterschaftlichen
Amt Crivitz.

Herzberg

Kreßfin
Muschwitz

e. Aus dem ritterschaftlichen
Amt Lübz.

Damerow
Redewisch
Grambow
Kirch-Rogel
Lenschow

Neuhof (ad Dieftelow, R. A.
Goldberg)

Neu-Poserin
Groß-Poserin

f. Aus dem ritterschaftlichen
Amt Sternberg.

Dinnies

g. Aus dem ritterschaftlichen
Amt Goldberg.

Brüz

Neu-Brüz

Dieftelow
Finkenwerder
Klein-Poserin (ad Damerow, Amt Lübz)

h. Aus dem Klosteramt Dobbertin.

Altenhagen
Dobbertin
Dobbin
Garden
Zellen
Kläden cf. Neuhof
Kläden, Dorf
Kleiffen
Lähnwitz

Lenzen
Lohmen
Mestlin, Hof und Dorf
Mühlenhof
Neuhof und Hof Kläden
Nienhagen
Oldenstorf
Ruest
Schwinz
Seelstorf, Hof und Dorf
Spendin
Klein-Abahl
Wimfow

20. Bezirk des Amtsgerichts
Güstrow.

a. Vorstadt Güstrow.

Burg- und Domsfreiheit
Brunnen
Bülower Burg
Eisenbahn-Wärterhäuser
Glasewitzer Burg
Gleviner Burg
Grenzburg
Magdalenenlust
Develgünne
Priemer Burg
Schöninsel

b. Aus dem Domanalamt
Güstrow.

Amtsbauhof
Badendiel
Böldow
Bredentin
Bülow

Ganschow
Goldewin

Neu-Goldewin
Neu-Mühle
zu Schwiefow Erbpachthufe

Gutow

Weinberg

Kuhs

Mamerow, Hof
Mamerow, Dorf
Rachow

Neu-Rachow

Kirch-Rosin

Devwinkel
Klueß

Mühl-Rosin

Sarmstorf

Schwiefow, Hof
Schwiefow, Meierei
Siemitz
Strenz

Neu-Strenz

Sudow

Groß-Upahl, Hof
Groß-Upahl, Dorf

Zehlendorf, Hof

Zehlendorf, Dorf

Zu Güstrow Amt und Landarbeitshaus.

c. Aus dem ritterschaftlichen
Amt Crivitz.

Gülzow

Wilhelminenhof
Parum

d. Aus dem ritterschaftlichen
Amt Goldberg.

Kalendorf mit Bahnhof

e. Aus dem ritterschaftlichen
Amt Güstrow.

Augustenruh

Braunsberg

Dehmen

Friedrichshagen

Hohenfelde

Glasewitz

Gremmelin

Ahrensberg

Hägerfelde

Karcheez

Karow

Käselow

Kraffow

Kuffow

Lüffow mit Holzwärtere

Mierendorf

Neuhof

Wendorf, Antheil

Nieglebe

Schlieffenberg

Nienhagen

Hütte

Schwiggerow

Pölitz

Reinshagen

Roggow

Schönmolde

Spoitendorf

Rednitz

Tolzlin

Neu-Zierhagen

Vietgest

Vogelsang

Wattmannshagen

Wendorf

Zaplendorf

Blaaz
Behna

f. Aus dem ritterschaftlichen
Amt Schwaan.

Brüzen
Mühlengiez, Antheil

g. Aus dem ritterschaftlichen
Amt Schwerin.

Boldebud
Mühlengiez

h. Aus dem ritterschaftlichen
Amt Sternberg.

Lieplitz

i. Aus dem Klosteramt Dobbertin.
Gerdschagen, Hof und Dorf

21. Bezirk des Amtsgerichts Neukalen.

a. Stadt Neukalen.

b. Aus dem Domanialamt Dargun.

Gülitz
Kämmerich
Kleberhof
Küfferow, Hof
Küfferow, Dorf
Salem
Schalendorf
Franzensberg
Schönenlamp
Warfow

Klein-Wüstenfelde
Neu-Wüstenfelde (Feldmark)

c. Aus dem ritterschaftlichen
Amt Neukalen.

Gehmtendorf
Karnitz
Klenz
Klein-Marlow
Lellendorf
Groß-Marlow
Ludwigsdorf
Bohnstorf
Neh
Sarnstorf
Schorrentin
Schwarzenhof

d. Rummerower See, Mecklenb.
Antheil.

22. Bezirk des Amtsgerichts Kraow.

a. Stadt Kraow.

b. Aus dem Domanialamt
Güstrow.

Möllen

c. Aus dem ritterschaftlichen Amt
Goldberg.

Bellin
Dersentin
Dobbin
Zietitz

Ruchelmitz
 Serrahn
 Wissen
 Wisler-Hütte
 Marienhof
 Reimersshagen (ad Louisenhof, R. U.
 Lübz)
 Steinbeck

d. Aus dem ritterschaftlichen Amt
 Güstrow.

Ahrensshagen
 Seegrube

Bansow
 Charlottenthal
 Blechernkrug

Groß-Grabow
 Windfang

Klein-Grabow
 Finzenhagen
 Hoppenrade
 Kölln

Koppelow
 Lübbsee
 Grünenhof

Lüdersshagen
 Striggow
 Augustenberg

e. Aus dem ritterschaftlichen Amt
 Lübz.

Klein-Breesen
 Rothbeck

Glabe
 Louisenhof
 Alt-Sammit
 Neu-Sammit
 Grüne Jäger
 Sudwitz

Groß-Lessin
 Klein-Lessin

f. Aus dem ritterschaftlichen Amt
 Stavenhagen.

Groß-Bäbelin

g. Aus dem Klosteramt
 Dobbertin.

Boslow
 Groß-Breesen
 Rum-Rogel

23. Bezirk des Amtsgerichts Laage.

a. Stadt Laage.

b. Aus dem Domanalamt
 Güstrow.

Breesen
 Gammin, Hof
 Gammin, Dorf
 Depzower Damm
 Githof

Deperstorf
 Krißlow
 Kronskamp, Hof
 zu Kronskamp, Holzwärtere
 Groß-Lantow
 Klein-Lantow
 Leblendorf
 Liffow

Korleput
 zu Koffewitz Erbpachtthuse
 Lüningsdorf
 Neutrug
 Koffewitz, Hof

Striesdorf
Subfin

c. Aus dem ritterschaftlichen
Amt Gnoien.

Griewe
Prebberede

d. Aus dem ritterschaftlichen
Amt Güstrow.

Groß-Büzin
Rabenhorst

Diekhof
Liffow

Dolgen
Drölik
Dudingshausen
Weitendorfer Woland
Leptendorfer Woland

Jahmen
Alt-Rätwin
Neu-Rätwin
Knegendorf
Kobrow
Alt- und Neu-Polchow
Groß-Potrens
Wendorf

Kensow
Groß-Ridsenow
Depzower Mühle

Schweez
Schwieffel
Spotendorf
Striesenow
Teschow

Koffow
Vietschow
Belik

Wardow
Vipernik
Klein-Wardow
Weitendorf

e. Aus dem ritterschaftlichen
Amt Neukalen.

Neu-Heinde
Klein-Büzin

f. Aus dem ritterschaftlichen
Amt Ribnik.

Gorik

g. Aus dem ritterschaftlichen
Amt Stavenhagen.

Klein-Ridsenow
Trogenburg
Wozeten

24. Bezirk des Amtsgerichts
Lübz.

a. Stadt Lübz.

b. Aus dem Domanialamt
Lübz.

Amts-Bauhof
Benzin
Bobzin
Brood
Burow
Damerow
Granzin
Karbow, Hof
Karbow, Dorf
Sandfrug

Kreien, Hof
 Kreien, Dorf
 Kritzow
 Lutheran
 Groß-Pantow
 zu Klein-Pantow, Erbmühle
 Quaglin
 Ruthen
 Schlemmin
 Vietlütbe
 Wahlstorf
 Darz
 Werder
 Wessentin
 Wisfen

c. Aus dem ritterschaftlichen
Amt Crivitz.

Klein-Niendorf

d. Aus dem ritterschaftlichen
Amt Lübz.

Bedendorf
 Bentzen
 Breven
 Bantzen
 Lindenbeck
 Passow
 Charlottenhof
 Tannenhof
 Weisfen
 Welzin

25. Bezirk des Amtsgerichts
Malchin.

a. Stadt Malchin.

Jägerhof

Krebsmühle
 Wisede
 Viezenhof

b. Aus dem Domanialamt
Dargun.

Gorfchendorf
 Zettchenhof

c. Aus dem Domanialamt
Stavenhagen.

Gielow
 Hinrichsfelde

d. Aus dem ritterschaftlichen
Amt Neustadt.

Treffow

e. Aus dem ritterschaftlichen
Amt Stavenhagen.

Badefow
 Neu-Badefow
 Christinenhof
 Geffin
 Langwitz
 Neuhäuser
 Schwintendorf
 Seedorf

Demzin
 Faulenrost
 Liepen mit Theerosen
 Lupendorf, Antheil (ad Treffow,
 R. A. Neustadt)

Alt-Panstorf m. Ziegelei
 Neu-Panstorf
 Hütte

Remplin
 Reßow
 Wendischhagen
 Rittermannshagen
 Rothenmoor
 Zuderfabrik Dahmen
 Sagel

f. Malchiner See.

26. Bezirk des Amtsgerichts
 Malchow.

a. Stadt Malchow.

b. Aus dem Domanalamt
 Wredenhagen.

Adamshoffnung
 Petersdorf
 Lenz
 Dieftorf
 Finstow mit Hof Rieth
 Rieth, Dorf
 Klein-Bäbelin
 Bornkrug
 Hinrichshof

Koffentin, Hof
 Koffentiner Hütte
 Silz
 Zu Koffentin Ziegelei und Kalkbrennerei

c. Aus dem ritterschaftlichen
 Amt Lübz.

Alt-Gaarz
 Neu-Gaarz
 Gaarzer Krug
 Grüßlow
 Rogel

Bruchmühle
 Satow
 Satower Hütte
 Hof- und Kirch-Lütgendorf
 Blücherhof
 Rogeez
 Stuer

Vordermühle

Stuer-Vorwert
 Sudow
 Walow

Meierei (Strietfeld)

Waldzegarten
 Zislow

d. Aus dem ritterschaftlichen
 Amt Blau.

Böhren
 Poppentin, Antheil
 Jürgenshof
 Alt-Schwerin
 Glashütte und Ziegelei
 Mönchbusch
 Dritkrug
 Wendorf

Sparow

Sanz

Werder

e. Aus dem ritterschaftlichen
 Amt Wredenhagen.

Blücher
 Wendhof
 Hinrichsberg
 Jürgensthal

f. Aus dem Klosteramt
 Malchow.

Cramon mit Forstthof Kraaz

36*

Damerow
Dremiß
 Rothehaus.

Hagenow
Jabel
Küfferow
Läschendorf
Liepen
Loppin
Alt-Malchow, Kloster und Bauhof
Malkwitz
Penlow
Poppentin, Hof
Poppentin, Dorf
Groß-Rehberg
Klein-Rehberg
Sembzin
Hohen-Wangelin, Hof
Hohen-Wangelin, Dorf

g. Aus dem Klosteramt
Dobbertin.

Lerow, Hof
Lerow, Dorf
Koez
Sietow, Hof
Sietow, Dorf und Forsthof

h. Gewässer.

Gleesen-See
Kälpin-See
Malchower See
Petersdorfer See

27. Bezirk des Amtsgerichts
Benzlin.

a. Stadt Benzlin.

h. Aus dem Domanalamt
Stavenhagen.

Lehsten, Hof
Lehsten, Büdnerdorf
Lehsten, Bauerdorf

c. Aus dem ritterschaftlichen
Amt Neustadt.

Untershagen
Ulrichshof
Ave
 Carlstein (ad Klein-Dutow, R. A.
 Stavenhagen)

Dambed
Friedrichsfelde
 Bornhof

Lehsten
Groß-Dutow
Marin
Möllenhagen
Mollenstorf
Pieverstorf
Rehewisch
Klein-Barchow
Groß-Vielen
Wendorf

 Freidorf
Zahren
 Friederikenshof

d. Aus dem ritterschaftlichen
Amt Stavenhagen.

Adamsdorf
Breesen
Chemnitz
Groß-Flotow
 Klein-Flotow

Friedrichsruh
Gädebehn
Groß-Helle
Lüdershof

Klein-Helle
Kalübbe

Neuhof

Kraase
Krusow
Langhagen
Lapig
Lepen

Klein-Lutow
Luplow

Carlshof

Mallin
Mölln

Buchholz

Paffentin
Peccatel

Brustorf
Jennyhof

Penzlin, Burg
Bauhof

Vüblow

Neuhof

Siehdichum

Berder

Peutsch

Pinnow

Puchow

Rahnenfelde

Alt-Rehse

Rumpshagen

Schwandt

Marienhof

Klein-Vielen

Hartwigshof

Boßfeld

Woggerfin

Wrodow

Wustrow

28. Bezirk des Amtsgerichts Plau.

a. Stadt Plau.

Appelburg

Saarz

Duckin

b. Aus dem Domanialamt Lübz.

Bartow, Hof

Bartow, Dorf

Bartower Brücke

zu Balchow, Büdnereien

Gallin

Ganzlin, Hof

Ganzlin, Dorf

Drefenower Mühle

Emietfort

Gnebsdorf

Klebe

Balchow

Hof-Malchow

Plauerhagen

Reppentin

Regow, Hof

Regow, Dorf

Wangelin, Dorf

Klein-Wangelin

Zarchelin

c. Aus dem ritterschaftlichen Amt Lübz.

Alttenhof

Dafchow
Korow

Fahnenhorst
Hütte
Grüne Jäger

Kuppentin
Benzlin
Wendisch-Priborn
Stuerfche Hintermühle
Neu-Stuer
Lönchow
Wunderfeld

d. Aus dem ritterschaftlichen
Amt Blau.

Reiften

e. Aus dem ritterschaftlichen
Amt Wredenhagen.

Dammwolde

f. Blauer See.

29. Bezirk des Amtsgerichts Röbel.

a. Stadt Röbel.

b. Aus dem Domanalamt
Wredenhagen.

Hof-Wredenhagen
Hinrichshof
Mönchshof
Rambs, Hof
Rambs, Dorf
Riewe

Minzow
Neuhof
Bipperow
Wredenhagen mit Neutrug
Zepow

c. Aus dem ritterschaftlichen
Amt Lübz.

Darze
Käselin

d. Aus dem ritterschaftlichen
Amt Blau.

Roffow, Hof
Roffow, Dorf

e. Aus dem ritterschaftlichen
Amt Wredenhagen.

Ahrensberg
Gartenland

Below
Bollewid
Buchholz
Dambek

Carlshof
Finten
Bütow
Knüppeldamm

Gottshun
Grabow
Hauptsmühle
Jaebitz
Marienhof

Karbow
Karchow
Erlentamp
Groß- und Klein-Relle
Klopzow
Bolter Mühle

Krümmel
 Zschlitz
 Troja
 Teizen
 Teppin
 Roggentin
 Ludorf
 Gneve
 Maffow
 Ewchensruh
 Kornhorst
 Melz
 Augusthof
 Friedrichshof
 Nätebow
 Nekeband
 Dovensee
 Drusedow
 Grüneberg
 Priborn
 Rekow
 Recklin
 Schönberg
 Dohstrug
 Solzow
 Spitzkuhn
 Wacktow
 Wildkuhl
 Winkelhof
 Zielow
 Bierzow

f. Aus dem Klosteramt
Dobbertin.

Diemitz
 Laerz
 Schamper Mühle
 Schwarzer Hof, Forsthof
 Schwarz, Dorf

g. Marienfelde mit dem f. g. reservirten
Alt-Röbelschen Kirchenfelde und den
Ländereien der Altstadt-Röbelschen
Pfarre.

h. Der südliche Theil der Müritz südlich
von einer geraden Linie zwischen
dem Vorgebirge Nitschow bei Got-
thun und dem Vorgebirge Stein-
horn bei Gneve und einer geraden
Linie von letzterem bis zur Aus-
mündung des Volter Canals aus
der Müritz.

30. Bezirk des Amtsgerichts
Stavenhagen.

a. Stadt Stavenhagen.

b. Aus dem Domanialamt
Stavenhagen.

Neu-Bauhof
 Gülzow
 Kleeth, Hof
 Kleeth, Erbpachtgehöft
 Kölpin
 Martow, Hof
 Pribbenow
 Rizerow
 Rosenow, Antheil
 Scharpzw, Hof
 Scharpzw, Forsthof und Erb-
 pachtgehöft
 Sülten, Hof
 Sülten, Dorf
 Lützen
 zu Martow, Erbmühle

zu Stavenhagen, Amt, Alte Bauhof und Knorrendorf
 Neue Bauhof, Antheil Mannhagen
 zu Stavenhagen, Amtsbrint Kriesow
 Stavenhof Rosenow

c. Aus dem ritterschaftlichen
 Amt Neustadt.

Clausdorf

d. Bezirk Ivenack.

Ivenack

Basepohl
 Fahrenholz
 Goddin
 Grischow
 Klodow
 Krummsee
 Waderow
 Weitendorf
 Zolkendorf

e. Aus dem ritterschaftlichen
 Amt Stavenhagen.

Borgfeld
 Bredenfelde
 Briggow
 Galenbeck
 Gücklow
 Adamshof
 Hüttenhof
 Rödowitz
 Jürgenstorf
 Raftorf
 Carlshof
 Rittendorf
 Mittelhof
 Develgünde

Larnow
 Barchentin
 Carolinenhof
 Marienberg
 Groß-Barchow
 Boffhagen
 Wolde, Hof
 Zwiendorf

Friedrichshof

31. Bezirk des Amtsgerichts
 Sternberg.

a. Stadt Sternberg.

Loiz
 Sternberger Burg

b. Aus dem Domanialamt
 Crivitz.

Rutut
 Hohenpriß

c. Aus dem Domanialamt Warin.

Dabel
 Dabel Woland
 Zurloff
 Holzendorf
 Kobrow
 Schönfeld
 Loiz
 Paßtin, Hof
 Paßtin, Dorf
 Klein-Raden

Rosenow
 Wiglin, Hof
 Wiglin, Dorf
 Neutrug
 Gägelow

d. Aus dem ritterschaftlichen
 Amt Criviß.

Deffin
 Klein-Priz
 Wamelow

e. Aus dem ritterschaftlichen
 Amt Schwerin.

Grünenhagen
 Lübin

f. Aus dem ritterschaftlichen
 Amt Mecklenburg.

Eidelberg
 Eichhof

g. Aus dem ritterschaftlichen
 Amt Sternberg.

Bolz
 Borkow
 Buchenhof
 Groß-Görnow
 Klein-Görnow
 Mustin
 Rothenmühle
 Groß-Raden
 Rothen
 Ruchow
 Stieten
 Buerbed

Zülow
 Gaegelow, Antheil]

32. Bezirk des Amtsgerichts
 Teterow.

a. Stadt Teterow.

b. Aus dem Domanialamt
 Dargun.

Jördenstorf
 Niendorf

c. Aus dem Domanialamt
 Güstrow.

Dalkendorf
 Nienhagen
 Groß-Roge
 Tenze
 Groß-Wolern
 Neu-Wolern
 Klein-Wolern

d. Aus dem ritterschaftlichen
 Amt Goldberg.

Langhagen

e. Aus dem ritterschaftlichen
 Amt Güstrow.

Amalienhof
 Appelhagen
 Heide
 Bartelslagen
 Bergfeld
 Carlsdorf
 Gottin
 Grambzow

Klaber
 Groß-Röthel
 Klein-Röthel
 Matgendorf
 Halsberg
 Mielow
 Pohnstorf
 Perow
 Raden
 Klein-Roge
 Rothspalt
 Tellow
 Teffenow
 Thürtow
 Hohen-Schlitze
 Warntenhagen
 Hessenstein
 Wotrum
 Groß-Wüstenfelde
 Mühlenhof
 Zierstorf

g. Aus dem ritterschaftlichen
 Amt Neufalen.

Bulow
 Hagensruhm
 Leviskow
 Hohen-Wirstorf
 Schwegin
 Alt-Sührtow
 Neu-Sührtow
 Sulow
 Marienhof
 Teschow
 Todendorf

h. Aus dem ritterschaftlichen
 Amt Stavenhagen.

Bristow

Glasow
 Grube
 Bülow
 Hohen-Demziu
 Kirch-Grubenhagen
 Steinhagen
 Wolkrathsrube
 Schloß Grubenhagen
 Borwert
 Hallalit
 Groß-Bulow
 Barz
 Peeenhäuser
 Klein-Bulow
 Bochholdt
 Kreutzsee
 Pampow (ad Remplin, Malchin)
 Burg Schlitze
 Görzhausen
 Karstorf
 Schorffow
 Carlshof
 Ziddorf

33. Bezirk des Amtsgerichts
 Waren.

a. Stadt Waren.

Alt-Falkenhagen
 Neu-Falkenhagen
 Jägerhof
 Müritzhof
 Rügeband
 Schwenzin
 Warenschhof
 Warensche Wold

b. Aus dem ritterschaftlichen
Amt Lübz.

Heller Mühle
Kloßfin
Neu-Kloßfin
Neuhof
Neu-Sapshagen
Sophienhof

c. Aus dem ritterschaftlichen
Amt Neustadt.

Baumgarten
Bocksee
Kloßow
Boed
Amalienhof
Faulort
Groß-Dratow
Klein-Dratow
Eidenburg
Federow
Grabowhöfe
Sommerstorf
Panschenhagen
Alt-Schönau
Neu-Schönau
Carlsruh
Johannshof
Schwarzenhof
Schwaistorf
Sped
Rehhof
Roebelsche Wold
Lorgelow
Gadow
Schmachthagen
Ueberende
Bielist

Sandkrug
Klein-Bielist

d. Aus dem ritterschaftlichen
Amt Stavenhagen.

Deven
Groß-Giebiß
Klein-Giebiß
Minenhof
Hinrichshagen
Lebenstorf
Panschenhagen, Antheil
Hungerstorf
Kargow
Charlottenhof
Lansen
Schwarzenhof
Marzhagen
Molzow
Illensee
Rambow
Groß-Plasten
Klein-Plasten
Kodow und Gidhof
Schloen
Neu-Schloen
Sorgenlos
Ulrichshusen

e. Aus dem ritterschaftlichen
Amt Bredenhagen.

Berendswerder
Grabenitz
Klint

f. der nördliche Theil der Müritz, nördlich
von einer geraden Linie zwischen
dem Vorgebirge Ritschow bei Gotthun

und dem Vorgebirge Steinhorn bei
Gneve und einer geraden Linie von
letzterem bis zur Ausmündung des
Volter=Canals aus der Müritz.

Rüglamp
Strameufz
Leplitz
Groß=Siem (Lefsin)
Lollow
Klein=Warin

34. Bezirk des Amtsgerichts Warin.

zu Warin, Amtsgebiet
Züfow

a. Stadt Warin.

Wilhelmshof

d. Aus dem ritterschaftlichen Amt Crivitz.

b. Domanialamt Warin.

Bäbelin

Bibow

Babst

Hasenwinkel

Büschow

e. Aus dem ritterschaftlichen Amt Mecklenburg.

Blasfin

Klein=Labenz

Klein=Labnzer Graupenmühle,
(zur Gemeinde Blankenberg)

Dämelow

Klein=Zarchow

Rübberstorf

Flappentrug

Neumühle

Zesendorf

Rüdersdorf

Kleelamp

Rantmoos

Laase

Ralenstorf

Neperstorf

Reuhof

Reuhof

Neutloster, Ort

Johannslust

Neutloster, Hof

Rothenmoor

Rebern

Klein=Labenz

Risbill

Rubow

Pennewitz

Schimm

Weißer Krug, (zur Gemeinde
Blankenberg)

Alt=Schlagsdorf

Perniet

Zarzew

Pinnowhof

Zrams

Reinstorf

Moltow

Zentchow

III. Bezirk des Landgerichts Rostock.

35. Bezirk des Amtsgerichts Neu-Bufow.

a. Stadt Neu-Bufow.

b. Aus dem Domanalamt Bufow.

Bantow
 Alt-Bufow
 Alt-Gaarz
 Gaarzerhof
 Jörnstorf, Hof
 Jörnstorf, Dorf
 Kamin
 Neu-Karin
 Kremplin
 Malpendorf
 Moitin
 Kirch-Mulchow, Hof
 Kirch-Mulchow, Dorf
 Wendisch-Mulchow
 Neu-Poorstorf
 Nantrow und Caminshof
 Panzow
 Paffee, Hof
 Paffee, Erbpachthufe
 Höltingsdorf
 Sophienholz
 Pepelow
 Questin

Ravensberg
 Teschow
 Neu-Teschow

Wischuer
 Zarzow
 Zwcedorf, Hof
 Zwcedorf, Dorf

c. Aus dem Domanalamt Wismar.

Boiensdorf
 Güstow
 Niendorf
 Stove

d. Aus dem ritterschaftlichen Bufow.

Blengow
 Bolland
 Buschmühlen
 Drüschow
 Clausdorf
 Danneborth
 Dreveskirchen
 Eichholz
 Friedrichsdorf
 Neu-Gaarz
 Garbenstorf
 Garbzmühlen

Goldberg
Langenstüd

Lehnenhof
Eischow
Mechelsdorf
Mietenhagen
Poischendorf
Alt-Poorstorf
Pustohl
Radegast
Steinhagen
Kalow

Lesmannsdorf

Roggow

Ruffow
Borwert
Batendorf, Anthell

Rosenhagen
Spriehufen
Steinhagen
Klein-Strömkendorf
Lützen
Vogelfang
Batendorf
Westenbrügge
Uhlenbrook

Wustrow
Al. Wustrow

36. Bezirk des Amtsgerichts Doberan.

a. Stadt Doberan.

b. Aus dem Domänenamt
Doberan.

Admannshagen
Steinbeck, Hof
Steinbeck, Dorf

Allershagen
Altenhof
Bargeshagen
Bartenshagen
Bliefelow
Klein-Bollhagen
Borber-Bollhagen
Hinter-Bollhagen, Hof
Bürgerende
Brodhagen, Hof
Brodhagen, Dorf
Elmenhorst
Glashagen, Hof
Glashagen, Dorf
Hanstorf, Hof und Dorf
Hastorf
Hohenfelde

Neu-Hohenfelde

Ivendorf, Dorf
Ivendorf, Forsthof

Kammerhof
Konow

Neuhof

Lambrechtshagen, Hof
Lambrechtshagen, Dorf

Möntweden

Borweden

Lichtenhagen
Klein-Lichtenhagen

Nienhagen

Partentin
Bollbrücke
Hütten

Rabenhorst
Rethwisch mit Bahrenhorst
Neu-Rethwisch
zu Steinbeck, Erbmühle

Sievershagen

Stülow
Baden-Mühle

Bachhaus-Mühle
 Heiligendamm
 Hinter-Vollhagen, Forstgehöft
 Neu-Mühle

37. Bezirk des Amtsgerichts Gnoien.

a. Stadt Gnoien.

b. Aus dem ritterschaftlichen
 Amt Gnoien.

Bäbelitz
 Bobbin
 Friedrichshof
 Boddin
 Neu-Boddin
 Dalwitz
 Groß-Dalwitz
 Dölitze
 Kranichshof
 Duedwitz
 Gottesgabe
 Granzow
 Behren-Lübchin
 Holz-Lübchin
 Lüchow
 Lübburg
 Waffe
 Wilhelminenhof
 Groß-Lunow
 Klein-Lunow
 Groß-Nietöhr
 Klein-Nietöhr
 Neu-Nietöhr
 Alt-Pannetow
 Neu-Pannetow
 Poggelow

Duigenow
 Kemlin
 Samow
 Schlackendorf
 Stechow
 Stierow
 Strietfeld
 Tangrim
 Vieheln
 Alt-Vorwerk
 Neu-Vorwerk
 Warbelow
 Wasdow

c. Aus dem ritterschaftlichen
 Amt Güstrow.

Schrödershof

d. Aus dem ritterschaftlichen
 Amt Neukalen.

Schwasdorf

38. Bezirk des Amtsgerichts Kröpelin.

a. Stadt Kröpelin.

b. Aus dem Domanalamt
 Bukow.

Bastorf
 Meßendorf
 Biendorf
 Sandhagen
 Wendelstorf
 Westhof

c. Aus dem Domanalamt
Doberan.

Arendsee
 Boldenshagen
 Brunshaupten
 Fulgen
 Brusow
 Diederichshagen
 Einhusen
 Heiligenhagen
 Jennewitz
 Hundehagen
 Lüningshagen
 zu Einhusen Büdner
 Püschow
 Reddelich
 Reinschagen, Hof
 Reinschagen, Dorf
 Retschow, Hof
 Retschow, Dorf
 Satow, Hof
 Satow, Dorf
 Schmadebeck
 Steffenshagen, Hof
 Ober-Steffenshagen
 Nieder Steffenshagen
 Wittenbeck

d. Aus dem ritterschaftlichen
Amt Bukow.

Altenhagen
 Blüttellow.
 Detershagen
 Hanshagen
 Duggentoppel
 Gerdschagen
 Gersdorf
 Harnshagen
 Horst

Horst
 Alt-Karin
 Rägisdorf
 Rörchow
 Hohen-Niendorf
 Groß-Nienhagen
 Klein-Nienhagen
 Parchow
 Rederant
 Groß-Siemen
 Klein-Siemen
 Wichmannsdorf

39. Bezirk des Amtsgerichts
Ribnitz.

a. Stadt Ribnitz.

Bollhagen
 Borg
 Einhusen
 Rörkwick
 Neuhaus
 Paß

b. Aus dem Domanalamt
Ribnitz.

Bartelschagen
 Benckenhagen
 Landkrug
 Blantenhagen
 Brüntendorf
 Dänendorf
 Dänischenburg
 Dierhagen
 Althagen mit Fulge
 Niehagen
 Wustrow
 Barnstorf

} auf dem
Fischlande

Gelbensande
 Graal
 Grefenhorst
 Hirschburg
 Neue Heide
 Klein-Müriz
 Jantendorf
 Klodenhagen
 Alte Heide
 Mandelshagen, Hof
 Mandelshagen, Dorf
 Willenhagen
 Müriz
 Neuhof, Hof
 Neuhof, Dorf
 Petersdorf, Hof
 Petersdorf, Dorf
 Wilmshagen
 Voltshagen
 Neu-Voltshagen
 Rostoder Wulfshagen, Hof
 Rostoder Wulfshagen, Dorf

c. Aus dem ritterschaftlichen
 Amt Ribnitz.

Freudenberg
 Hinrichsdorf
 Treffentin

d. Aus dem Klosteramt
 Ribnitz.

Boothorft
 Knoothorft
 Carlewitz
 Emelenhagen
 Kuhlrade
 Poppendorf
 Ribnitz, Kloster

Neu-Steinhorst
 Kloster Wulfshagen, Hof und Dorf

e. Ribnitzer Binnensee.

40. Bezirk des Amtsgerichts
 Rostock.

a. Stadt Rostock.

Ritter der Stadt Rostock.	Bartelsdorf
	Bentwisch
	Broderstorf
	Neu-Broderstorf
	Gragetopshof
	Jendorf
	Kaffebohm
	Kessin
	Kiehdahl
	Ober-Rövershagen (Oberhagen)
	Mittel- do. (Rövershagen)
	Nieder- do. (Niederhagen)
	Rostocker Heide
	Hinrichshagen
	Stuthof

Ritter des Seeligen-Beif-Hospitals.	Willershagen
	Barnstorf
	Damerow
	Bramow
	Rayenmühle
	Rabuzenhof
	Cordshagen
	Jürgeshof
	Groß-Klein
	Purkshof
	Groß-Schwarz
	Friedrichshöhe
	Klein-Stove
	Vogtshagen, Hof
	Vogtshagen, Dorf
Landfrug	

Güter des Hofpitals
 St. Georg. } Dalwitzenhof
 } Diedrichshagen
 } Dierkow, Antheil
 } Elmenhorst, Antheil
 } Göldenitz, Hof
 } Göldenitz, Dorf
 } Niendorf
 } Schlage
 }
 der St. Sa- } Evershagen
 cobis-Sirche.
 Güter des } Rütten-Klein
 Klosters } Schmarl
 d. heiligen } Volkenshagen
 Kreuz. } Warnemünde

b. Domanialeamt Teutemwinkel.

Albertsdorf, Hof
 Bieftow
 Cheelsdorf (Gehlsdorf)
 Cheelsdorfer Fährre
 Dierkow, Antheil
 Fienstorf
 Goorstorf
 Harnstorf
 Häschendorf
 Hinrichsdorf
 Kösterbeck
 Fresendorf, Antheil
 Krixemow
 Krummendorf
 zu Oldendorf, Holzvogtgehöft
 Warnorande
 Marienehe
 Mönchshagen
 Heidetrug
 Nienhagen
 Papendorf

Pastow
 Hedwigshof
 zu Albertsdorf, Erbpachtgehöft
 zu Roggentin, Krug
 Peetz
 Petersdorf mit Oldendorf
 Roggentin, Hof
 Schutow
 Klein-Schwarz
 Stäbelow
 Steinfeld, Hof
 Steinfeld, Dorf
 Ofenhäven
 Rothbeck
 Teutenwinkel
 Thulendorf
 Fienstorfer Mühle
 Wisjen

c. Aus dem ritterschaftlichen Amt Ribnitz.

Bandelstorf
 Dischley
 Klein-Schwarfs
 Dummerstorf
 Bohmshof
 Klein-Dummersdorf
 Waldeck
 Neuendorf
 Pankelow
 Poppendorf

Aus dem Rostocker District.

Beselein
 Bussewitz
 Groß-Bussewitz
 Klein-Bussewitz
 Hohen-Schwarfs

d. Aus dem ritterschaftlichen Amt
Schwaan, Rostocker Districts.

Sildemow
Groß-Stove
Sandkrug

e. Aus dem ritterschaftlichen
Amt Güstrow.

Fresendorf, Antheil

41. Bezirk des Amtsgerichts
Schwaan.

Stadt Schwaan.

b. Domanialamt Schwaan.

Bandow
Latschow, Dorf

Benig
Groß-Böllow
Bröbberow
Buchholz
Damm
Fahrenholz
Friedrichshof
Goldenig, Hof
Goldenig, Dorf
Groß-Grenz
Klein-Grenz
Griebnitz
Hudstorf
Kambs
Kaffow
Kabelstorf
Klingendorf
Latschow

Matersen
Mistorf
Niendorf
Nienhufen
Nier
Pölschow
Prisannewik
Rukieten
Latschow, Hof
Vorbeck
Wiel

Hof-Werle
Neu-Rukieten
Wiendorf
Neu-Wiendorf
Zeez

c. Aus dem Domanialamt
Güstrow.

Sabel
Friedrichshof
Kankel
Hohen-Sprenz
Neu-Mistorf
Klein-Sprenz

d. Aus dem ritterschaftlichen
Amt Bukow.

Klein-Böllow
Gorow
Glausdorf

e. Aus dem ritterschaftlichen
Amt Güstrow.

Keez
Scharstorf
Klein-Potrens

Groß-Biegeln
Klein-Biegeln

f. Aus dem ritterschaftlichen
Amt Schwaan.

Broothufen
Ziefendorf

Koßtocker Districts.

Wahrstorf

42. Bezirk des Amtsgerichts
Sülze-Marlow.

a. Stadt Sülze.

b. Stadt Marlow.

c. Aus dem Domanalamt
Ribnitz.

Allersdorf
Fahrenhaupt
Kneese, Hof
Kneese, Dorf
Schulenburg

d. Aus dem Domanalamt
Dargun.

Breesen, Hof und Dorf
Carlsthäl
Langsdorf, Hof und Dorf
Nüttschow, Hof und Dorf
Eichenthal

e. Aus dem ritterschaftlichen
Amt Gnoien.

Böhlendorf
Brunstorf
Dammerstorf
Neu-Dammerstorf
Wüstthof

Ranneberg
Rudstorf
Schabow
Wöpfendorf

f. Aus dem ritterschaftlichen
Amt Ribnitz.

Carlsruh
Dettmannsdorf
Dudendorf
Klappe
Emelendorf
Alt-Guthendorf
Neu-Guthendorf
Kölzow
Grüneheide
Redderstorf
Alt-Steinhorst

43. Bezirk des Amtsgerichts
Tessin.

a. Stadt Tessin.

b. Aus dem Domanalamt
Güstrow.

Prangendorf.

c. Aus dem Domanalamt
Leutenwinkel.

Oberhof, Hof
Sanitz, Hof
Sanitz, Dorf
Neu-Sanitz
Groß-Freienholz
Klein-Freienholz
Oberhof, Meierci

d. Aus dem ritterschaftlichen
Amt Gnoien.

Drüserwitz
Christianenhof
Friedrichshof
Grammow
Kowalz
Kustrow
Reddershof
Neumühle
Vogelsang
Repniz
Selpin
Sophienhof
Starkow
Alt-Staffow
Neu-Staffow
Thellow
Wilz
Waltendorf
Dorotheenwald
Wilhelmshof
Wohrenstorf
Weitendorf
Woltow

e. Aus dem ritterschaftlichen
Amt Ribnitz.

Barthvieren
Gnewitz
Hohen-Gubtow
Helmstorf
Forst (ad Wohrenstorf, R. u.
Gnoien)
Lieblingshof
Groß-Lüferwitz
Hohenfelde
Klein-Lüferwitz
Lepen
Neuhof
Nietrenz
Petshow
Wolfsberg
Reppelin
Stormstorf
Kleinhof
Stubbendorf
Leichendorf
Godow
Klein-Lessin
Wolfsberger-Mühle
Leutendorf
Bieren
Bietow
Behnendorf
Klein-Behnendorf
Wendfeld
Wendorf
Neu-Wendorf
Zarnewanz

f. Aus dem ritterschaftlichen
Amt Güstrow.
Weffelsdorf